

International Passport Advantage Express Vertrag

Dieser IBM International Passport Advantage Express Vertrag ("Vertrag") einschließlich aller zugehörigen Anlagen, Nutzungsbedingungen und Auftragsdokumente regelt diesen Geschäftsvorgang, auf dessen Grundlage der Kunde bestimmte "berechtigte Produkte" von IBM oder einem Reseller bezieht. Dieser Vertrag stellt den vollständigen Vertrag im Hinblick auf diesen Geschäftsvorgang dar, in dessen Rahmen der Kunde berechnete Produkte bezieht, und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen, Aussagen, Übereinkünfte, Gewährleistungen, Versprechen, Abmachungen, Verpflichtungen oder Zusagen zwischen dem Kunden und IBM im Hinblick auf Passport Advantage Express.

Falls sich Bedingungen in diesem Vertrag, den Anlagen, Nutzungsbedingungen und Auftragsdokumenten widersprechen, haben die Bedingungen einer Anlage Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags, die Nutzungsbedingungen Vorrang vor den Bedingungen einer Anlage und dieses Vertrags und die Bedingungen eines Auftragsdokuments Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags, den Nutzungsbedingungen und den Bedingungen einer Anlage.

Nach Vertragsschluss wird 1), soweit nicht durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen oder abweichend vereinbart, eine originalgetreue Vervielfältigung dieses Vertrags oder eines Auftragsdokuments (z. B. durch elektronisches Image, Fotokopie oder Faksimile) dem Original gleichgestellt und 2) unterliegen alle Bestellungen von berechtigten Produkten, die unter dem Vertrag erfolgen, den darin enthaltenen Bedingungen.

1. Allgemeines

1.1 Vertragsstruktur

Dieser Vertrag setzt sich aus sechs Teilen zusammen:

Teil 1 – Allgemeines enthält Bedingungen im Hinblick auf die Vertragsstruktur, Anlagen und Auftragsdokumente, Begriffsbestimmungen, Annahme der Vertragsbedingungen, Lieferung, Zahlungsbedingungen, Steuern, Berechnete Produkte, IBM Business Partner und Reseller, Schutzrechte Dritter, Haftungsbegrenzung, Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien, Vertragskündigung, Einsichts- und Prüfungsrecht sowie Geltungsbereich und geltendes Recht.

Teil 2 – Gewährleistungen und Herstellerservice enthält Bedingungen im Hinblick auf die Gewährleistung für IBM Programme, Gewährleistung für IBM Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen, den Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten in IBM Appliances, die Gewährleistung für IBM SaaS sowie den Umfang des Herstellerservice.

Teil 3 – Programme und Subscription und Support enthält Bedingungen im Hinblick auf IBM Programme, Programme in einer Virtualisierungsumgebung, Lizenzierung mit fester Laufzeit, CEO-Produktkategorien sowie Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen.

Teil 4 – Appliances enthält Bedingungen im Hinblick auf Virtual Appliance, Appliances, die Programm- und Maschinenkomponenten enthalten, sowie Programmkomponenten und Maschinenkomponenten.

Teil 5 – IBM SaaS enthält Bedingungen im Hinblick auf Eigentum, Nutzungsrecht des Kunden, Subscription des IBM SaaS, Technische Unterstützung für IBM SaaS, Inhalt und Kündigung des IBM SaaS.

Teil 6 – Länderspezifische Bedingungen.

1.2 Anlagen und Auftragsdokumente

Zusätzliche Bedingungen für berechnete Produkte sind in Dokumenten wie "Anlagen" und "Auftragsdokumenten" enthalten, die von IBM bereitgestellt werden. Abhängig vom Land der Verwendung können Anlagen unterschiedliche Bezeichnungen haben. Im Allgemeinen enthalten Anlagen und Auftragsdokumente (wie z. B. Bestellschein oder Auftragsbestätigung von IBM etc.) spezielle Einzelheiten und Bedingungen, die sich auf diesen Geschäftsvorgang beziehen. Der Kunde kann für einen einzelnen Geschäftsvorgang mehrere Auftragsdokumente erhalten. Anlagen und Auftragsdokumente werden nur für diejenigen Geschäftsvorgänge, auf die sie sich beziehen, Bestandteil dieses Vertrags. Jeder Geschäftsvorgang ist gesondert zu betrachten und unabhängig von anderen Geschäftsvorgängen.

1.3 Begriffsbestimmungen

Jahrestag ist der erste Tag des Monats, der auf den Jahrestag des Wirksamkeitsdatums folgt, es sei denn, das Wirksamkeitsdatum fällt auf einen Monatsersten, dann ist der Jahrestag des Wirksamkeitsdatums der Jahrestag selbst.

Appliance ist ein berechtigtes Produkt, das für eine bestimmte Funktion und nicht für allgemeine Datenverarbeitungsaufgaben ausgelegt ist, und bei dem es sich um ein Programm handeln kann (im Fall einer "Virtual Appliance") oder das aus einer Programmkomponente, einer Maschinenkomponente und beliebigen Maschinencodekomponenten bestehen kann, die IBM dem Kunden ggf. zur Verfügung stellt.

Prüfberichte sind eine Reihe von Berichten, die im IBM License Metric Tool ("ILMT") oder durch eine andere für IBM akzeptable Methode gemäß den Angaben unter <http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> bereitgestellt werden. Diese Berichte umfassen die Prozessor-Value-Unit-Lizenzanforderungen ("PVU") ausgehend von der Virtualisierungskapazität des berechtigten Sub-Capacity-Produkts.

CEO-Benutzer ist eine Person, der eine Maschine zugeordnet ist, auf der Programme in einer CEO-Produktkategorie kopiert, eingesetzt und erweitert benutzt werden können.

Inhalt umfasst Informationen, Software und Daten, einschließlich, ohne Beschränkung hierauf, alle personenbezogenen Daten, Hypertext Markup Language-Dateien, Scripts, Programme, Aufzeichnungen, Ton, Musik, Grafiken, Bilder, Applets oder Servlets, die vom Kunden oder einem vom Kunden autorisierten Benutzer erstellt, bereitgestellt, hochgeladen oder übertragen werden.

Kunde ist das Kundenunternehmen, das die berechtigten Produkte bestellt.

Maschinenkomponente mit Installation durch den Kunden ist eine IBM Maschinenkomponente, für deren Installation gemäß den mitgelieferten Anweisungen der Kunde verantwortlich ist.

Installationsdatum

- a. Bei einer Maschinenkomponente mit Installation durch den Kunden ist das Datum auf der Rechnung oder auf dem Kaufbeleg für die Appliance das Installationsdatum, sofern von IBM oder dem IBM Reseller des Kunden nicht anders angegeben.
- b. Bei einer von IBM zu installierenden Maschinenkomponente ist das Installationsdatum der Arbeitstag nach dem Tag der Installation durch IBM, oder falls der Kunde die Installation verzögert, der Tag, an dem IBM dem Kunden die Maschinenkomponente zur späteren Installation durch IBM zur Verfügung stellt.

Wirksamkeitsdatum ist das Datum, an dem IBM die Bestellung des Kunden für berechtigte Produkte entweder direkt vom Kunden oder vom Reseller des Kunden annimmt.

Berechtigte Betriebssystemtechnologie ist ein Betriebssystem, für das Sub-Capacity-Lizenzierung möglich ist und das unter <http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> aufgeführt ist.

Berechtigte Prozesstechnologie ist eine Prozesstechnologie, für die Sub-Capacity-Lizenzierung möglich ist und die unter <http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> aufgeführt ist.

Berechtigte Produkte sind im Handel erhältliche IBM Programme, Nicht-IBM Programme, ausgewählte Supportleistungen, Berechtigungen für die vermehrte Nutzung eines Programms, IBM Trade-ups, Trade-ups anderer Hersteller, jährliche Verlängerungen von IBM Software-Subscription und -Support, Wiedereinsetzung von IBM Software-Subscription und -Support, jährliche Verlängerungen von Software-Subscription und -Support Dritter, Wiedereinsetzung von Software-Subscription und -Support Dritter und Verlängerungen ausgewählter Supportleistungen, IBM SaaS und Appliances.

Berechtigtes Sub-Capacity-Produkt ist ein Produkt, für das Sub-Capacity-Lizenzierung möglich ist und das unter <http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> aufgeführt ist.

Berechtigte Virtualisierungsumgebung ist ein Server oder eine Gruppe von Servern, die als eine Datenverarbeitungseinheit zusammenarbeiten und berechtigte Prozessor-, Betriebssystem- und Virtualisierungstechnologie umfassen.

Berechtigte Virtualisierungstechnologie ist eine Virtualisierungstechnologie, für die Sub-Capacity-Lizenzierung möglich ist und die unter <http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> aufgeführt ist. Mit berechtigter Virtualisierungstechnologie kann die Prozessorkapazität auf eine Teilmenge der gesamten physischen Kapazität (auch Partition, LPAR oder virtuelle Maschine genannt) beschränkt werden.

Technische Änderung (Engineering Change) ist eine Auf- oder Umrüstung zur Veränderung bestimmter Aspekte in der Bauweise einer installierten Maschinenkomponente, einschließlich, aber nicht

beschränkt auf die Bauweise eines bestimmten Maschinenkomponententeils oder einer Maschinencodekomponente.

Unternehmen umfasst jede juristische Person, die an dem eingetragenen "Standort" des Kunden mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Anteile beteiligt ist, an der eine Beteiligung durch den eingetragenen "Standort" des Kunden von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Anteile besteht oder die mit dem eingetragenen "Standort" des Kunden über die Muttergesellschaft mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Anteile verbunden ist.

Feste Laufzeit ist ein bestimmter Zeitraum, der von IBM in einem Auftragsdokument, z. B. im Berechtigungsnachweis für ein Programm, angegeben ist.

Volle Kapazität ist die Gesamtzahl aktivierter physischer Prozessorkerne, die zur Nutzung auf einem Server verfügbar sind.

IBM ist das IBM Unternehmen, das die berechtigten Produkte zur Verfügung stellt.

IBM Business Partner ist ein Unternehmen, mit dem IBM Verträge zur Bewerbung, Vermarktung und in einigen Fällen zur Unterstützung bestimmter berechtigter Produkte geschlossen hat.

IBM Maschinenkomponente ist eine Maschinenkomponente, auf der das IBM Logo angebracht ist.

IBM Programm ist ein Programm, das unter diesem Vertrag und gemäß den Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete (IPLA) einschließlich der zugehörigen Lizenzinformation (LI) bezogen wird.

IBM Software as a Service ("IBM SaaS") sind Angebote, die IBM dem Kunden über das Internet zur Verfügung stellt und die Zugriff auf die (i) Funktionalität von Programmen, (ii) Infrastruktur und (iii) technische Unterstützung umfassen. IBM SaaS ist kein Programm, ggf. muss der Kunde aber Aktivierungssoftware zur Nutzung des SaaS herunterladen. IBM SaaS ist ein berechtigtes Produkt.

IBM SaaS-Benutzer ist eine Person, die über ein vom Kunden angegebenes Benutzerkonto und Kennwort, die dem IBM SaaS-Konto des Kunden zugeordnet sind, auf den IBM SaaS zugreift.

IBM Software-Subscription und -Support sind Software-Subscription und -Supportleistungen, die für IBM Programme bereitgestellt werden, die auf Basis der IPLA lizenziert werden. Eine weiterführende Beschreibung ist unter **3.5.1 IBM Software-Subscription und -Support** zu finden.

IPLA (International Program License Agreement) sind die Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete von IBM. Die IPLA sind jedem IBM Programm beigelegt und befinden sich im Verzeichnis des Programms, in einer Bibliothek namens "License", in einer mitgelieferten Broschüre oder auf einer CD. Sie stehen außerdem im Internet unter <http://www.ibm.com/software/sla> zur Verfügung und können bei IBM und den IBM Resellern angefordert werden.

Lizenzinformation ("LI") ist ein Dokument, das Informationen und zusätzliche Bedingungen für ein bestimmtes Programm enthält. Die Lizenzinformation eines Programms steht unter <http://www.ibm.com/software/sla> zur Verfügung. Sie befindet sich außerdem im Verzeichnis des Programms, kann über einen Systembefehl aufgerufen werden oder ist dem Programm als Broschüre beigelegt.

Maschinencodekomponente schließt Mikrocode, Basic Input/Output System Code ("BIOS"), Hilfsprogramme, Einheitentreiber, Diagnoseprogramme und sonstigen Code ein (die alle den in der beigelegten Lizenz aufgeführten Ausschlüssen unterliegen), die mit einer IBM Maschinenkomponente geliefert werden, um die Funktion der Maschinenkomponente entsprechend ihren Spezifikationen zu aktivieren.

Maschinenkomponente bezeichnet eine Hardwareeinheit, deren Zusatzeinrichtungen, Typen- oder Modelländerungen, Modellerweiterungen, Maschinenelemente, Zubehör oder Kombinationen von diesen. Der Begriff "Maschinenkomponente" schließt sowohl IBM Maschinenkomponenten als auch Nicht-IBM Maschinenkomponenten (einschließlich sonstiger Ausrüstung), die dem Kunden ggf. von IBM bereitgestellt werden, ein.

Nicht-IBM Programm ist ein Programm, das den Bedingungen der Endbenutzerlizenzvereinbarung Dritter unterliegt, die mit dem Programm geliefert wird. IBM ist keine Vertragspartei der Endbenutzerlizenzvereinbarung Dritter und übernimmt keinerlei Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung.

Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die zur Identifizierung einer bestimmten Person dienen, wie z. B. Name, E-Mail-Adresse, Privatadresse oder Telefonnummer, und IBM zur Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung im Auftrag des Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Prozessorchip ist eine elektronische Schaltung, die einen oder mehrere Prozessorkerne umfasst und in einen Prozessorsockel integriert ist.

Prozessorkern ist eine physische Funktionseinheit in einem Computer, die Programmanweisungen interpretiert und ausführt und aus mindestens einem Leitwerk und einem oder mehreren Rechenwerken besteht. Mit Multi-Core-Technologie können zwei oder mehr Prozessorkerne auf einem einzigen Prozessorchip aktiv sein. Eine System z Integrated Facility for Linux-Steuerkomponente (IFL-Steuerkomponente) wird als ein einzelner Prozessorkern betrachtet.

Prozessorsockel ist eine elektronische Schaltung, die einen Prozessorchip integriert.

Prozessor-Value-Unit ("PVU") ist eine von IBM verwendete Messgröße, mit der einem Prozessorkern ein Wert zugewiesen wird. Eine Beschreibung des PVU-Lizenzmodells ist unter http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/pvu_licensing_for_customers.html zu finden.

Programm umfasst die folgenden Bestandteile einschließlich des Originalprogramms und aller vollständigen oder Teilkopien: 1) maschinenlesbare Instruktionen und Daten, 2) Komponenten, 3) audiovisuelle Inhalte (z. B. Abbildungen, Texte, Aufzeichnungen oder Bilder), 4) zugehöriges Lizenzmaterial und 5) Lizenznutzungsdokumente oder -schlüssel sowie Dokumentation.

Programmkomponente ist ein IBM Programm oder ein Nicht-IBM Programm, das auf einer Maschinenkomponente vorinstalliert ist.

Berechtigungsnachweis (Proof of Entitlement = "PoE") ist das Dokument, in dem IBM den Umfang der Nutzungsberechtigung für ein berechtigtes Produkt angibt. Dieser Berechtigungsnachweis bildet zusammen mit der entsprechenden bezahlten Rechnung oder der Kaufbestätigung des Kunden den Nachweis über den Umfang der Nutzungsberechtigung des Kunden.

Ausgewähltes Programm ist ein Nicht-IBM Programm oder ein IBM Programm, das gemäß den Bedingungen der Internationalen Nutzungsbedingungen für Programme ohne Gewährleistung von IBM lizenziert wird.

Ausgewählte Supportleistungen sind die Supportleistungen für angegebene ausgewählte Programme.

Service-Provider ist ein Unternehmen, das entweder direkt oder über einen Reseller IT-Services für Endkunden erbringt.

Standort ist ein definierter Unternehmensteil, wie z. B. ein tatsächlicher Unternehmensstandort oder ein Bereich innerhalb des Kundenunternehmens (z. B. eine Abteilung, ein Geschäftsbereich, eine Tochtergesellschaft oder eine Kostenstelle), den der Kunde IBM oder dem Reseller nennt und dem IBM eine Passport Advantage Standortnummer zuweist.

Spezifikationen sind spezifische Informationen für eine Maschinenkomponente. Die Spezifikationen für IBM Maschinenkomponenten sind in den für die jeweilige Maschinenkomponente herausgegebenen Produktbeschreibungen ("Official Published Specifications") zu finden.

Sub-Capacity-Lizenzierung ist die Lizenzierung berechtigter Sub-Capacity-Produkte basierend auf Virtualisierungskapazität.

Subscription-Laufzeit ist der Zeitraum, in dem ein IBM SaaS dem Kunden gemäß der Angabe im anwendbaren Auftragsdokument zur Verfügung gestellt wird.

Laufzeit ist der Zeitraum, der entweder an dem Tag, an dem IBM die Erstbestellung des Kunden annimmt (bei der Erstlaufzeit), oder am Jahrestag (bei Folgelaufzeiten) beginnt und am letzten Tag vor dem nächsten Jahrestag endet.

Nutzungsbedingungen sind zusätzliche Bedingungen, auf deren Basis IBM dem Kunden IBM SaaS-Angebote zur Verfügung stellt und die unter <http://www.ibm.com/software/sla/slabd.nsf/sla/tou/> aufgerufen werden können.

Software-Subscription und -Support Dritter sind Software-Subscription und -Supportleistungen, die gemäß den Bedingungen Dritter für Nicht-IBM Programme bereitgestellt werden. Eine weiterführende Beschreibung ist unter **3.5.1 Software-Subscription und -Support** zu finden.

Modellerweiterung ist eine Änderung an einer Maschinenkomponente, um eine bestimmte Maschinenkomponentenressource oder -funktion zu ändern, hinzuzufügen oder zu entfernen, zu aktivieren oder zu inaktivieren. Jede Änderung dieser Art kann durch die Modellumwandlung einer

Maschinenkomponente oder durch die Modellumwandlung, den Ein- oder Ausbau oder den Austausch der Zusatzeinrichtung(en) einer Maschinenkomponente erreicht werden, aber nur in dem von IBM für die Maschinenkomponente angekündigten und unterstützten Umfang.

Virtualisierungskapazität ist die maximale Prozessorkapazität, die einem berechtigten Sub-Capacity-Produkt bei der Implementierung in einer berechtigten Virtualisierungsumgebung in Übereinstimmung mit den Regeln, die unter <http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> aufgeführt sind, zur Verfügung steht.

1.4 Annahme der Vertragsbedingungen

Der Kunde stimmt den Vertragsbedingungen durch den Bezug des berechtigten Produkts von IBM oder einem Reseller ohne Änderung zu. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen in einer Bestellung oder sonstigen Mitteilung des Kunden sind unwirksam. Für ein berechtigtes Produkt gelten die Bestimmungen dieses Vertrags, wenn IBM die Bestellung eines Kunden annimmt. Dies erfolgt, indem IBM dem Kunden i) ein Auftragsdokument zusendet, ii) das Programm oder den IBM SaaS zur Verfügung stellt oder die Appliance liefert oder iii) den Support oder Service erbringt oder die Lösung bereitstellt.

Auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien werden beide Vertragsparteien jede Anlage und jedes Auftragsdokument unterzeichnen.

1.5 Lieferung

Sofern Transportkosten zur Anwendung kommen, sind diese im Auftragsdokument angegeben. Werden die Programme auf Datenträgern an den Kunden geliefert, geht - sofern nicht zwischen den Parteien etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde - die Gefahr auf den Kunden über, sobald IBM den Datenträger an den von IBM bestimmten Spediteur/Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Auslieferung bestimmte Person oder Unternehmen ausgeliefert hat.

1.6 Zahlungsbedingungen

- a. Bezieht der Kunde berechnete Produkte von einem Reseller, erfolgt die Zahlung durch den Kunden direkt an den Reseller.
- b. Bezieht der Kunde berechnete Produkte von IBM, erfolgt die Zahlung durch den Kunden gemäß den Angaben von IBM in der entsprechenden Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument. Das gilt auch für Verzugszinsen.
- c. Der für eine Programmlizenz zahlbare Betrag ist je nach Art der Lizenz entweder eine Einmalgebühr oder eine Gebühr für eine feste Laufzeit.

1.7 Steuern

Wenn durch die Übertragung eines berechtigten Produkts in ein anderes Land oder den Zugriff auf ein berechtigtes Produkt oder dessen Nutzung in einem anderen Land Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren anfallen (einschließlich Quellensteuern für den Import oder Export des berechtigten Produkts), trägt der Kunde alle entsprechenden Zölle, Steuern, Abgaben oder Gebühren. Hiervon ausgenommen sind Steuern auf den Ertrag von IBM.

1.8 Berechnete Produkte

IBM kann berechnete Produkte jederzeit hinzufügen oder zurückziehen.

Zieht IBM ein Programm oder eine Programmversion aus dem Vertrieb zurück, ist der Kunde nicht berechnete, das Programm bzw. die Programmversion ab dem Wirksamkeitsdatum der Zurückziehung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von IBM, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf, über den bisherigen Berechnungsumfang hinaus zu nutzen.

1.9 IBM Business Partner und Reseller

Neben dem Bezug von berechneten Produkten von IBM kann der Kunde diese auch von IBM Business Partnern und Resellern beziehen. Jedoch sind nicht alle Reseller zum Weitervertrieb sämtlicher berechneter Produkte autorisiert.

Wenn der Kunde bei seinem IBM Business Partner oder Reseller berechnete Produkte bestellt, haftet IBM nicht für 1) dessen Handlungen, 2) zusätzliche Verpflichtungen, die dieser gegenüber dem Kunden eingeht, oder 3) Produkte und Services, die er dem Kunden auf der Grundlage eigener Verträge bereitstellt oder erbringt. Bei Bezug von berechneten Produkten über einen IBM Business Partner oder Reseller ist dieser für die Festsetzung der Preise und Zahlungsbedingungen verantwortlich.

1.10 Schutzrechte Dritter

Im Rahmen dieser Ziffer 1.10 steht der Begriff "Produkt" für ein IBM Programm, eine Maschinencodekomponente oder eine IBM Maschinenkomponente.

1.10.1 Ansprüche Dritter

IBM wird den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Produkte hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadenersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde:

- a. IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt;
- b. IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen; und
- c. die Produktlizenz und alle sonstigen Bedingungen sowie die nachstehend unter "Rechtsmittel" aufgeführten Verpflichtungen einhält und weiterhin einhalten wird.

1.10.2 Rechtsmittel

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM i) auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben; ii) die Produkte ändern; oder iii) gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM das Produkt an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM den für das zurückgegebene Produkt bezahlten Betrag (handelt es sich bei dem Produkt um einen IBM SaaS oder kommen Gebühren für eine feste Laufzeit zur Anwendung, erstattet IBM einen Betrag bis zu zwölf Monatsgebühren).

1.10.3 Ansprüche, für die IBM keine Haftung übernimmt

Ansprüche gegen IBM sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

- a. vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten bereitgestellte Bestandteile in ein Produkt eingebaut werden oder IBM Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder eines in seinem Auftrag handelnden Dritten zu beachten hat;
- b. Änderungen vom Kunden oder einem in seinem Auftrag handelnden Dritten an einem Produkt vorgenommen wurden;
- c. ein Produkt nicht in Übereinstimmung mit seinen anwendbaren Lizenzen und Beschränkungen oder nicht aktuelle Versionen oder Releases eines Produkts genutzt wurden und durch die Nutzung des aktuellen Release oder der aktuellen Version Ansprüche vermeidbar gewesen wären oder das Risiko von Ansprüchen hätte gemindert werden können;
- d. das Produkt vom Kunden gemeinsam mit anderen Programmen, Hardwareeinheiten, Daten, Vorrichtungen, Methoden oder Prozessen kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt wird;
- e. das Produkt außerhalb des Kundenunternehmens vertrieben oder zugunsten Dritter betrieben oder genutzt wird; oder
- f. separat lizenzierter Code, der in der Lizenzinformation für das Produkt angegeben ist, verwendet wird.

Durch die Lizenzinformation für das Produkt oder sonstige Dokumente kann es dem Kunden erlaubt sein, das gesamte Produkt oder Teile des Produkts ohne Zahlung zusätzlicher Lizenzgebühren an IBM zu kopieren, zu ändern oder weiterzuverbreiten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz im Rahmen dieses Vertrags gilt nur für Kopien des Produkts, die dem Kunden von IBM bereitgestellt werden, und zusätzliche Kopien, deren Nutzung in einem Berechtigungsnachweis ausdrücklich autorisiert ist. IBM übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die sich auf Kopien des Produkts beziehen, die weder von IBM bereitgestellt wurden noch durch einen Berechtigungsnachweis ausdrücklich autorisiert sind, selbst wenn deren Nutzung durch die Lizenzinformation des Produkts oder sonstige Dokumente erlaubt ist.

Der Abschnitt "Schutzrechte Dritter" regelt sämtliche Verpflichtungen von IBM und das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter. Aus diesem Abschnitt "Schutzrechte Dritter" entstehen für Drittanbieter von Code (einschließlich separat lizenziertem Code), der im Produkt enthalten oder Bestandteil des Produkts ist, keinerlei Verpflichtungen.

1.11 Haftungsbeschränkung

Die Beschränkungen und Ausschlüsse in dieser **Ziffer 1.11 (Haftungsbeschränkung)** gelten in vollem Umfang, soweit nicht durch gesetzliche Regelung etwas anderes zwingend vorgesehen ist.

1.11.1 Fälle, in denen IBM haftbar gemacht werden kann

Soweit IBM dem Kunden gegenüber schadenersatzpflichtig ist, hat er Anspruch auf Entschädigung durch IBM. Die Haftung von IBM ist unabhängig von der Rechtsgrundlage, auf der der Schadensersatzanspruch des Kunden an IBM beruht (einschließlich Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Fahrlässigkeit, unrichtiger Angaben oder anderer Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter Handlungen), insgesamt für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit jedem berechtigten Produkt ergeben oder anderweitig unter diesem Vertrag entstehen, bei tatsächlichen direkten Schäden begrenzt auf bis zu 100.000 US-Dollar (oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen Landeswährung) oder bis zur Höhe der Gebühren für das schadensverursachende berechnete Produkt (handelt es sich bei dem berechtigten Produkt um einen IBM SaaS oder kommen Gebühren für eine feste Laufzeit zur Anwendung, erstattet IBM einen Betrag bis zu zwölf Monatsgebühren), wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Entwickler und Lieferanten des berechtigten Produkts von IBM. Dies ist der maximale Betrag, für den IBM und diese gemeinsam haftbar gemacht werden können. Für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, für die IBM gesetzlich haftbar ist, besteht keine Haftungsbeschränkung.

1.11.2 Fälle, in denen IBM nicht haftbar ist

Auf keinen Fall sind IBM oder die Entwickler und Lieferanten des berechtigten Produkts in folgenden Fällen haftbar, auch wenn sie auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurden:

- a. Verlust oder Beschädigung von Daten;**
- b. unmittelbare oder mittelbare Schäden oder sonstige wirtschaftliche Folgeschäden; oder**
- c. entgangene Gewinne, Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.**

1.12 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

1.12.1 Kommunikationsmittel

Soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, erklären sich die Parteien mit der Verwendung von elektronischen Mitteln und Faxübertragungen für den Versand und den Empfang von Kommunikation im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung im Rahmen dieses Vertrags einverstanden. Diese Kommunikation wird einem unterzeichneten Dokument gleichgestellt. Ein in einem elektronischen Dokument enthaltener Identifikationscode ("Benutzer-ID") gilt als rechtsverbindlicher Nachweis der Identität des Absenders und der Authentizität des Dokuments.

1.12.2 Abtretung und Weitervertrieb

Die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb ihres Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorgenannten Sinne betrachtet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass berechnete Produkte ausschließlich für die Nutzung innerhalb des Kundenunternehmens vorgesehen sind und nicht weiterverkauft, vermietet, verleast oder an Dritte übertragen werden dürfen. Alle Versuche, die gegen diese Bedingungen verstoßen, sind nichtig.

1.12.3 Compliance

Die Parteien verpflichten sich die jeweils für sie einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Im Verantwortungsbereich des Kunden liegt es insbesondere, die Einhaltung der für ihn einschlägigen Vorschriften im Erwerb von berechtigten Produkten unter diesem Vertrag sicherzustellen.

Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Export- und Importgesetze und -bestimmungen, einschließlich der US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten und Nutzern vorsehen, verantwortlich.

1.12.4 Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen. Soweit nicht durch gesetzliche Regelung etwas anderes zwingend vorgesehen ist, stimmen beide Vertragsparteien überein, i) keine Klage im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem Geschäftsvorgang unter diesem Vertrag später als zwei Jahre nach Auftreten des Klagegegenstands einzureichen; und ii) dass nach Ablauf dieser Frist alle Ansprüche und alle damit in Zusammenhang stehenden Rechte verjähren.

1.12.5 Verschiedenes

- a. Keine der Vertragsparteien hat das Recht, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen des anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen.
- b. Der Austausch vertraulicher Informationen erfolgt im Rahmen einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Soweit vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit einem berechtigten Produkt unter diesem Vertrag ausgetauscht werden, wird die zwischen den Vertragsparteien insoweit geschlossene Vertraulichkeitsvereinbarung Bestandteil dieses Vertrags.
- c. Durch diesen Vertrag und die diesem Vertrag unterliegenden Geschäftsvorgänge wird weder ein Geschäftsbesorgungsverhältnis noch ein Joint Venture und/oder Partnerschaft zwischen dem Kunden und IBM begründet. Keine der Vertragsparteien ist daran gehindert, ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen, die die Entwicklung, den Erwerb oder die Bereitstellung von konkurrierenden Produkten und Services zum Gegenstand haben.
- d. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die International Business Machines Corporation und deren verbundene Unternehmen (sowie deren Rechtsnachfolger und Zessionare, Vertragspartner, IBM Business Partner und Reseller) die Kontaktinformationen des Kunden in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig sind, in Verbindung mit den berechtigten Produkten von IBM oder zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen IBM und dem Kunden speichern und nutzen dürfen.
- e. Aus diesem Vertrag oder einem Geschäftsvorgang unter diesem Vertrag ergibt sich kein Recht auf Klage oder Klagegegenstand für Dritte und IBM ist nicht haftbar für Ansprüche Dritter gegen den Kunden, die nicht oben in Ziffer 1.11 (Haftungsbegrenzung) für Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen aufgeführt sind, für die IBM nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar ist.
- f. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Auswahl der für seine Zwecke geeigneten berechtigten Produkte und für die durch den Einsatz der berechtigten Produkte angestrebten und damit erzielten Ergebnisse, einschließlich der Entscheidung des Kunden, Produktempfehlungen zu implementieren, die die Geschäftspraktiken und -prozesse des Kunden betreffen.
- g. Es ist untersagt, berechnete Produkte zur Bereitstellung von kommerziellen Hosting- oder anderen kommerziellen IT-Services für Dritte zu nutzen.
- h. Soweit unter diesem Vertrag Freigaben, Abnahmen, Einwilligungen oder ähnliche Maßnahmen seitens der Vertragsparteien erforderlich sind, dürfen diese nicht ohne triftigen Grund verzögert oder verweigert werden.
- i. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Vertragsparteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen verantwortlich, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.
- j. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, bei der Nutzung eines IBM SaaS die Internetnutzungsbedingungen unter <http://www.ibm.com/services/us/imc/html/aup.html> sowie alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten.
- k. Der Kunde ist verpflichtet, IBM ausreichenden, freien und sicheren Zugang (einschließlich Remotezugriff) zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu gewähren sowie Informationen, Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitzustellen, soweit dies zur Leistungserbringung durch IBM erforderlich ist. IBM trägt keine Verantwortung für Verzögerungen bei der Ausführung oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die dadurch verursacht werden, dass der Kunde den Zugang nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder seinen anderen vertraglichen Verpflichtungen mit Verzögerung nachkommt.

- I. Durch Anerkennung dieses Vertrags einschließlich der Anlagen, Nutzungsbedingungen und Auftragsdokumente stimmen beide Vertragsparteien darin überein, sich nicht auf irgendwelche Darstellungen zu verlassen, die nicht in diesem Vertrag enthalten sind. Dies gilt uneingeschränkt für Darstellungen im Zusammenhang mit i) der Leistung oder Funktionsweise eines berechtigten Produkts, die von den ausdrücklichen Gewährleistungen in diesem Vertrag abweichen; ii) den Erfahrungswerten oder Empfehlungen Dritter; oder iii) den Ergebnissen oder Einsparungen, die der Kunde eventuell erzielen kann.

1.13 Vertragskündigung

IBM kann diesen Vertrag jederzeit mit und ohne Angabe von Gründen unverzüglich und ohne Mitteilung nach Ablauf der Erstlaufzeit von Software-Subscription und -Support oder der Subscription-Erstlaufzeit eines IBM SaaS kündigen. Hat der Kunde IBM Software-Subscription und -Support für IBM Programme oder IBM SaaS-Angebote verlängert, bevor er über die Kündigung benachrichtigt wurde, wird IBM nach eigenem Ermessen entweder bis zum Ende der entsprechenden Laufzeit weiterhin IBM Software-Subscription und -Support für die betreffenden Programme oder IBM SaaS-Angebote erbringen oder eine anteilmäßige Rückerstattung leisten. Hat der Kunde Software-Subscription und -Support Dritter für Nicht-IBM Programme verlängert, bevor er über die Kündigung benachrichtigt wurde, wird die dritte Partei dem Kunden bis zum Ende der entsprechenden Laufzeit weiterhin Software-Subscription und -Support für die betreffende Nicht-IBM Programm Lizenz erbringen. Ist dies nicht der Fall, kann der Kunde eine anteilmäßige Rückerstattung verlangen.

Falls der Kunde über keine gültige Software-Subscription und -Support verfügt, wird dies als Kündigung dieses Vertrags betrachtet. IBM und der Kunde können diesen Vertrag schriftlich kündigen, wenn die andere Partei ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, wobei der Kündigende die andere Partei schriftlich mahnt und ihr eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einräumt.

Bedingungen, die sich ihrer Natur nach auf die Zeit nach einer Vertragsbeendigung erstrecken, bleiben bis zu ihrer Erfüllung in Kraft und gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger oder Zessionare.

1.14 Einsichts- und Prüfungsrecht

In dieser **Ziffer 1.14 (Einsichts- und Prüfungsrecht)** bezeichnet der Begriff "Passport Advantage Bedingungen" 1) diesen Vertrag sowie alle anwendbaren Anlagen, Auftragsdokumente und Nutzungsbedingungen, die von IBM bereitgestellt werden, und 2) IBM Softwarerichtlinien, die auf der IBM Software Policy Website (<http://www.ibm.com/softwarepolicies/>) zu finden sind, einschließlich der Richtlinien, die sich auf Sicherungen, das Sub-Capacity-Preismodell und die Migration beziehen.

Die in dieser **Ziffer 1.14** enthaltenen Rechte und Pflichten bleiben während des Zeitraums, in dem sich das berechtigte Produkt im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befindet und für zwei Jahre danach in Kraft.

1.14.1 Prüfungsprozess

Der Kunde verpflichtet sich, korrekte schriftliche Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools und sonstige Systemdaten zu erstellen, aufzubewahren und IBM sowie den beauftragten Prüfern bereitzustellen, um gegenüber IBM prüffähige Nachweise dafür zu erbringen, dass die Nutzung aller berechtigten Produkte in Übereinstimmung mit den Passport Advantage Bedingungen, einschließlich sämtlicher anwendbarer IBM Lizenz- und Preisbedingungen, erfolgt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, 1) sicherzustellen, dass die berechtigte Nutzung nicht überschritten wird und 2) die Passport Advantage Bedingungen eingehalten werden.

Nach angemessener Vorankündigung ist IBM dazu berechtigt, die Einhaltung der Passport Advantage Bedingungen an allen Standorten des Kunden und für alle Umgebungen, an denen der Kunden die den Passport Advantage Bedingungen unterliegenden berechtigten Produkte (zu irgendeinem Zweck) nutzt, zu überprüfen. Die Prüfung findet während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Kunden statt. IBM wird sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden dabei so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. IBM ist berechtigt, die Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchführen zu lassen, soweit dieser durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

1.14.2 Prüfergebnis

IBM wird den Kunden schriftlich benachrichtigen, sofern eine solche Überprüfung ergibt, dass der Kunde die berechtigte Nutzung eines berechtigten Produkts überschritten hat oder der Kunde die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht einhält. Der Kunde erklärt sich dazu bereit, die in einer Rechnung von IBM aufgeführten Gebühren für 1) die Nutzungsüberschreitung, 2) Software-Subscription und -Support während der Nutzungsüberschreitung entweder für die Dauer der Nutzungsüberschreitung

oder für zwei Jahre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, und 3) alle anfallenden zusätzlichen Gebühren und anderen Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Prüfung ergeben, unverzüglich direkt an IBM zu entrichten.

1.15 Geltungsbereich und geltendes Recht

1.15.1 Geltungsbereich

Die Bedingungen dieses Vertrags gelten in Ländern, in denen 1) IBM die berechtigten Produkte direkt vertreibt oder 2) die berechtigten Produkte für andere Vertriebswege angekündigt wurden.

1.15.2 Geltendes Recht

Alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen der Vertragsparteien gelten nur in dem Land, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet, oder mit Zustimmung von IBM in dem Land, in dem das berechtigte Produkt produktiv genutzt wird, wobei Lizenzen nur so nutzbar sind, wie dies im Einzelfall geregelt ist.

Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet, um die Rechte, Pflichten und Verpflichtungen des Kunden und von IBM, die sich aus dem Inhalt dieses Vertrags ergeben oder in irgendeiner Weise damit in Zusammenhang stehen, zu regeln, zu interpretieren und durchzuführen, ungeachtet unterschiedlicher Rechtsgrundlagen.

Falls eine der Bedingungen dieses Vertrags im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bedingungen dieses Vertrags davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang.

Gesetzlich unabdingbare Verbraucherschutzrechte haben Vorrang vor den Bedingungen dieses Vertrags. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt nicht zur Anwendung.

2. Gewährleistungen und Herstellerservice

Sofern von IBM nicht anders angegeben, gelten die nachstehenden Gewährleistungen und Leistungen im Rahmen des Herstellerservice nur im Land des Erwerbs.

2.1 Gewährleistung für IBM Programme

Die Gewährleistung für ein IBM Programm ist in der zugehörigen Lizenzvereinbarung aufgeführt.

2.2 Gewährleistung für Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen

IBM gewährleistet, dass IBM Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen fachmännisch und sachgerecht erbracht werden.

2.3 Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten in IBM Appliances

IBM gewährleistet, dass jede IBM Maschinenkomponente in Material und Ausführung fehlerfrei ist und ihren Spezifikationen entspricht.

Der Zeitraum des Herstellerservice für eine IBM Maschinenkomponente umfasst einen festen Zeitraum, der mit dem Installationsdatum beginnt (auch "Startdatum des Herstellerservice" genannt) und in einem Auftragsdokument angegeben ist. Während des Zeitraums des Herstellerservice leistet IBM kostenlosen Reparatur- und Austauschservice für die IBM Maschinenkomponente im Rahmen der Serviceart, die IBM in einem Auftragsdokument für die IBM Maschinenkomponente festgelegt hat. Funktioniert eine IBM Maschinenkomponente während des Zeitraums des Herstellerservice nicht wie zugesagt und ist IBM nicht in der Lage, entweder i) die IBM Maschinenkomponente zu reparieren oder ii) durch eine funktional mindestens gleichwertige IBM Maschinenkomponente zu ersetzen, ist der Kunde berechtigt, die IBM Maschinenkomponente gegen Rückerstattung des Kaufpreises an die Verkaufsstelle zurückzugeben.

Beschließt der Kunde, eine zur Installation durch IBM vorgesehene IBM Maschinenkomponente selbst zu installieren oder die Installation von Dritten durchführen zu lassen, kann IBM die IBM Maschinenkomponente auf Kosten des Kunden überprüfen, bevor der Herstellerservice für die IBM Maschinenkomponente erbracht wird. Befindet sich die IBM Maschinenkomponente nicht in einem für den Herstellerservice annehmbaren Zustand, dessen Feststellung allein im Ermessen von IBM liegt, kann der Kunde IBM beauftragen, die Maschinenkomponente in einen für den Herstellerservice annehmbaren Zustand zu bringen oder die Beauftragung des Herstellerservice zurückziehen. IBM kann nach eigenem Ermessen bestimmen, ob Wiederherstellungsmaßnahmen möglich ist. Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Leistungen gegen Entgelt erbracht.

Funktioniert die IBM Maschinenkomponente während des Zeitraums des Herstellerservice nicht wie zugesagt, sollte der Kunde die Vorgehensweise zum Anfordern von Unterstützung und zur Durchführung der Fehlerbestimmungsprozeduren in der mit der Maschine gelieferten Servicedokumentation nachlesen.

Kann der Kunde das Problem anhand der Servicedokumentation nicht beheben, sollte er sich an IBM oder den Reseller wenden, um den Herstellerservice in Anspruch zu nehmen. Die IBM Kontaktinformationen sind unter den "Informationen zum Herstellerservice" zu finden, die mit der IBM Maschinenkomponente geliefert werden. Wenn der Kunde die IBM Maschinenkomponente nicht bei IBM registrieren lässt, muss er ggf. einen Kaufbeleg als Nachweis vorlegen, dass er Anspruch auf den Herstellerservice hat.

2.4 Gewährleistung für IBM SaaS

Die Gewährleistung für den IBM SaaS ist in den Nutzungsbedingungen aufgeführt.

2.5 Umfang des Herstellerservice

Dieser Herstellerservice ist abschließend und ersetzt sämtliche sonstigen eventuell bestehenden Ansprüche des Kunden.

Der in Ziffer 2.3 beschriebene Herstellerservice umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch unsachgemäßen Gebrauch (einschließlich Nutzung der Kapazität oder Leistung einer Maschinenkomponente, die nicht schriftlich von IBM bestätigt wurde), Unfälle, Änderungen, unzulängliche Umgebungsbedingungen, Verwendung in einer anderen als der spezifizierten Betriebsumgebung, unsachgemäße Wartung durch den Kunden oder Dritte oder Fehler oder Schäden, die durch Produkte Dritter verursacht wurden, für die IBM nicht verantwortlich ist, entstehen. Bei Entfernung oder Änderung von Maschinenkomponenten oder Typenschildern erlischt der Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten.

Gewährleistungsausschluss und Ausschluss des Herstellerservice

Die Gewährleistung und der Herstellerservice von IBM umfassen weder den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb eines berechtigten Produkts noch die Behebung aller Fehler durch IBM.

IBM kennzeichnet die berechtigten Produkte von IBM, für die keine Gewährleistung oder kein Herstellerservice erbracht wird.

Sofern in einer Anlage oder einem Auftragsdokument nicht anders angegeben, stellt IBM berechnete Produkte von Fremdanbietern **OHNE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG** zur Verfügung. Garantien anderer Hersteller, Entwickler, Lieferanten oder Herausgeber werden ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

3. Programme und Subscription und Support

3.1 IBM Programme

Für IBM Programme, die im Rahmen dieses Vertrags bezogen werden, gelten die Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete (IPLA).

3.1.1 Versionen und Plattformen:

Der Kunde ist berechtigt, Programme und die zugehörige Benutzerdokumentation gemäß den Bedingungen dieses Vertrags in jeder auf dem Markt verfügbaren nationalen Sprachversion entsprechend seinem Berechtigungsnachweis zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, die Programme, die er im Rahmen dieses Vertrags bezieht, auf allen Plattformen oder Betriebssystemen zu nutzen, für die von IBM derzeit unter diesem Vertrag Programmcode zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt jedoch nicht für Programme, die zum Zeitpunkt des Erwerbs als plattform- oder betriebssystemspezifisch angegeben sind.

3.1.2 IBM Trade-ups:

Lizenzen für bestimmte Programme, die berechnete IBM Programme ersetzen, können gegen eine reduzierte Gebühr erworben werden. Der Kunde verpflichtet sich, die ersetzten IBM Programme nach der Installation der Ersatzprogramme nicht weiter zu verwenden.

3.1.3 Trade-ups anderer Hersteller:

Lizenzen für bestimmte Programme, die berechnete Nicht-IBM Programme ersetzen, können gegen eine reduzierte Gebühr erworben werden. Der Kunde verpflichtet sich, die ersetzten Nicht-IBM Programme nach der Installation der Ersatzprogramme nicht weiter zu verwenden.

3.2 Programme in einer Virtualisierungsumgebung

3.2.1 Berechtigungen

- a. Für die Gesamtzahl PVUs, die der Virtualisierungskapazität eines berechtigten Sub-Capacity-Produkts zugeordnet ist, muss ein Berechtigungsnachweis erworben werden.
- b. Vor einer Erweiterung der Virtualisierungskapazität eines berechtigten Sub-Capacity-Produkts muss der Kunde zuerst zusätzliche Berechtigungen, einschließlich ggf. Software-Subscription und -Support, zur Abdeckung der Erweiterung erwerben.
- c. IBM gewährt keine Gutschriften oder Rückerstattungen für bereits fällige oder bezahlte Gebühren, falls die Nutzung eines berechtigten Produkts die Nutzungsberechtigung unterschreitet.

3.2.2 Verpflichtungen von IBM

IBM stellt dem Kunden folgende Hilfsmittel zur Verfügung und berechtigt ihn zu deren Nutzung:

- a. Das ILMT kostenlos, sofern der Kunde oder der IBM Reseller des Kunden das berechnete Produkt bestellt. Das ILMT wird dem Kunden von IBM zur Einhaltung der Sub-Capacity-Lizenzbedingungen zur Verfügung gestellt.
- b. Das im ILMT enthaltene Information Center zur Unterstützung des Kunden bei der Einhaltung der Sub-Capacity-Lizenzbedingungen.

Der Kunde ist berechtigt, Kopien des ILMT und des Information Center anzufertigen, um ihn bei der Einhaltung der Sub-Capacity-Lizenzbedingungen zu unterstützen.

3.2.3 Verpflichtungen des Kunden im Rahmen der Sub-Capacity-Lizenzbedingungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden,

- a. die aktuellste Version des ILMT in Übereinstimmung mit dem ILMT Information Center innerhalb von neunzig (90) Tagen ab der ersten Implementierung eines berechtigten Sub-Capacity-Produkts in einer berechtigten Virtualisierungsumgebung zu installieren und zu konfigurieren, damit er Daten zur Virtualisierungskapazität berechtigter Sub-Capacity-Produkte erfassen und Prüfberichte in Übereinstimmung mit den Sub-Capacity-Lizenzbedingungen erstellen kann. Ausnahmen für diese Anforderung:
 - (1) wenn das ILMT noch keine Unterstützung für die berechnete Virtualisierungsumgebung bietet;
 - (2) wenn das Unternehmen des Kunden weniger als 1.000 Mitarbeiter und Auftragnehmer hat, der Kunde kein Service-Provider ist und er keinen Service-Provider mit der Verwaltung seiner berechtigten Virtualisierungsumgebung beauftragt hat;
 - (3) wenn die physische Gesamtkapazität der Unternehmensserver des Kunden mit einer berechtigten Virtualisierungsumgebung (gemessen ausgehend von der vollen Kapazität, jedoch zu Sub-Capacity-Bedingungen lizenziert) weniger als 1.000 PVUs beträgt;
 - (4) wenn die Server des Kunden mit berechtigten Sub-Capacity-Produkten für die volle Kapazität der Server lizenziert werden.

Für diese Ausnahmen wird die Nutzung des ILMT zwar empfohlen, ist jedoch für die Sub-Capacity-Lizenzierung nicht erforderlich. Statt des ILMT muss der Kunde die berechnete Virtualisierungsumgebung manuell verwalten und überwachen und Prüfberichte manuell erstellen, aus denen die Virtualisierungskapazität der einzelnen berechtigten Sub-Capacity-Produkte für die berechnete Virtualisierungsumgebung des Kunden während der einzelnen Kalender- oder Geschäftsquartale hervorgeht. Diese Prüfberichte müssen die im Beispielprüfbericht enthaltenen Informationen enthalten, der unter <http://www.ibm.com/software/lotus/passportadvantage/subcaplicensing.html> verfügbar ist. Diese Prüfberichte müssen so häufig erstellt werden, wie dies zur Führung eines Protokolls von Erweiterungen der Virtualisierungskapazität erforderlich ist, jedoch mindestens einmal pro Quartal, und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufbewahrt werden, um eine fortlaufende Einhaltung der Sub-Capacity-Lizenzbedingungen nachweisen zu können.

- b. umgehend neue Versionen, Releases, Modifikationen oder Codekorrekturen ("Fixes") des ILMT zu installieren, die IBM zur Verfügung stellt. Der Kunde muss die Tivoli Support-Benachrichtigungen über <http://www.ibm.com/support/mynotifications> abonnieren, um eine Benachrichtigung zu erhalten, wenn diese verfügbar werden.

- c. keine Informationen zu ändern, zu löschen oder anderweitig auf irgendeine Weise falsch darzustellen, weder direkt noch indirekt, die
 - (1) in ILMT-Prüfberichten enthalten sind;
 - (2) ILMT betreffen, mit Ausnahme von Änderungen, die von IBM bereitgestellt werden; oder
 - (3) die in den vom Kunden bei IBM eingereichten Prüfberichten enthalten sind.
- d. mindestens einmal pro Kalender- oder Geschäftsquartal entweder mit dem ILMT oder manuell Prüfberichte zu erstellen, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und IBM auf Anforderung gemäß Ziffer 1.14 zur Verfügung zu stellen. Versäumt es der Kunde, Prüfberichte zu erstellen oder IBM zur Verfügung zu stellen, führt dies zu einer Berechnung der berechtigten Sub-Capacity-Produkte gemäß Full-Capacity-Bedingungen.
- e. in seinem Unternehmen eine Person zu ernennen, die berechtigt ist, Fragen zu Prüfberichten oder Widersprüchen zwischen Inhalt des Prüfberichts, Lizenzberechtigung oder ILMT-Konfiguration zu verwalten und umgehend zu beantworten;
- f. umgehend eine Bestellung bei IBM oder seinem IBM Reseller aufzugeben, wenn aus den Prüfberichten eine höhere Nutzung des berechtigten Sub-Capacity-Produkts hervorgeht, als im Rahmen seiner Nutzungsberechtigung zulässig ist. Die Laufzeit von IBM Software-Subscription und -Support beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde seine Nutzungsberechtigung überschritten hat.

3.2.4 Zusätzliche Bedingungen

Produktimplementierungen, die den Sub-Capacity-Lizenzbedingungen nicht gerecht werden, müssen gemäß Full-Capacity-Bedingungen lizenziert werden.

3.3 Lizenzierung mit fester Laufzeit

Lizenzen mit fester Laufzeit haben eine Laufzeit, die an dem Tag, an dem IBM die Bestellung des Kunden annimmt, oder an dem Tag nach dem Ablauf einer vorherigen festen Laufzeit beginnt.

3.3.1 Automatische Verlängerung von Lizenzen mit fester Laufzeit

Der Kunde kann seine ablaufende Lizenz mit fester Laufzeit nach schriftlicher Zustimmung zur Verlängerung (z. B. Bestellschein, Bestellschreiben, Auftrag) vor dem Ablaufdatum in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen verlängern.

Wenn IBM vor dem Ablaufdatum keine Zustimmung erhält, werden ablaufende Lizenzen mit fester Laufzeit automatisch für denselben Zeitraum wie den ablaufenden Zeitraum im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrags und zu den dann für diese Programmlizenzen geltenden Verlängerungsgebühren verlängert, es sei denn, IBM erhält vor dem Ablaufdatum direkt vom Kunden oder vom Reseller des Kunden die schriftliche Benachrichtigung des Kunden, dass er keine Verlängerung wünscht. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der anfallenden Verlängerungsgebühren.

Wenn der Kunde die Lizenz mit fester Laufzeit nicht verlängert hat, verpflichtet er sich, die Nutzung des Programms ab dem Ablaufdatum einzustellen.

Entscheidet sich der Kunde nach dem Ablaufdatum zu einer Fortsetzung der Programmnutzung, werden die Gebühren für eine erste Lizenz mit fester Laufzeit berechnet, nicht die Gebühren für eine Verlängerung der Lizenz mit fester Laufzeit.

3.3.2 Einstellung von Lizenzen mit fester Laufzeit für ein bestimmtes Programm

Wenn IBM die Lizenzierung mit fester Laufzeit für ein bestimmtes IBM Programm einstellt, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass

- a. er die Lizenz mit fester Laufzeit für dieses IBM Programm nicht verlängern kann und
- b. er bei bereits vor der Benachrichtigung der Einstellung erfolgter Verlängerung der Lizenz mit fester Laufzeit für ein IBM Programm entweder (a) das Programm bis zum Ende der derzeitigen festen Laufzeit im Rahmen der Bedingungen für die Lizenzierung mit fester Laufzeit weiterhin nutzen oder (b) eine anteilmäßige Rückerstattung erhalten kann.

3.4 CEO-Produktkategorien

“CEO-Produktkategorien” (Gruppierungen von berechtigten Produkten) werden auf Benutzerbasis verkauft. Der Kunde muss die erste CEO-Produktkategorie (“Primäre Produktkategorie”) für alle CEO-Benutzer innerhalb des Kundenunternehmens und für mindestens die in der Tabelle mit den CEO-

Produktkategorien unter <http://www.ibm.com/software/passportadvantage> angegebene Anzahl CEO-Benutzer erwerben.

Der Kunde kann zusätzliche CEO-Produktkategorien erwerben, wenn die Mindestanzahl der in der Tabelle mit den CEO-Produktkategorien unter <http://www.ibm.com/software/passportadvantage> angegebenen CEO-Benutzer der CEO-Produktkategorie erreicht wird. Die zusätzlichen CEO-Produktkategorien müssen jedoch nicht für alle CEO-Benutzer innerhalb des Kundenunternehmens erworben werden.

Ein CEO-Benutzer kann jedes beliebige Programm oder alle Programme in einer ausgewählten CEO-Produktkategorie nutzen. Alle IBM Programme, die für den Clientzugriff verwendet werden, müssen jedoch derselben CEO-Produktkategorie angehören wie die Serverprogramme, auf die der Zugriff erfolgt.

CEO-Produktkategorien: Hinzufügen und Streichen von Produkten

IBM kann in jeder CEO-Produktkategorie berechnete Produkte hinzufügen oder streichen. Wenn IBM ein berechtigtes Produkt aus einer CEO-Produktkategorie streicht, kann der Kunde das gestrichene berechnete Produkt weiter nutzen, jedoch nicht die Anzahl der CEO-Benutzer erhöhen, die vor der Streichung angemeldet waren.

Erhöhen der Anzahl der CEO-Benutzer

Erhöht der Kunde die Anzahl der CEO-Benutzer, muss er für jeden zusätzlichen CEO-Benutzer die Berechnung zur Nutzung der CEO-Produktkategorie erwerben.

Reduzieren der Anzahl der CEO-Benutzer

Falls sich die Gesamtzahl der CEO-Benutzer reduziert, wird der Kunde dies IBM vor dem nächsten Jahrestag schriftlich mitteilen. Dies gilt für eine Reduzierung aufgrund einer Reorganisation, einer Umstrukturierung oder des Verkaufs eines oder mehrerer Standorte, nicht jedoch für eine vorübergehende oder saisonal bedingte Reduzierung. Sinkt die Gesamtzahl der berechtigten Benutzer innerhalb des Unternehmens für eine CEO-Produktkategorie jedoch unter die Mindestanzahl der CEO-Benutzer für diese CEO-Produktkategorie, ist der Kunde nicht mehr berechnete, IBM Software-Subscription und -Support auf Basis von CEO-Produktkategorien zu verlängern.

3.5 Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen

3.5.1 Software-Subscription und -Support

- a. Im Rahmen dieses Vertrags umfasst "Software-Subscription und -Support" sowohl IBM Software-Subscription und -Support als auch Software-Subscription und -Support Dritter. Für jedes gemäß IPLA lizenzierte IBM Programm stellt IBM Software-Subscription und -Support bereit. IBM Software-Subscription und -Support ist ein Komplettangebot, Einzelkomponenten sind nicht erhältlich. IBM stellt IBM Software-Subscription und -Support weder für (i) Nicht-IBM Programme noch für (ii) Programme zur Verfügung, die gemäß den Internationalen Nutzungsbedingungen für Programme ohne Gewährleistung lizenziert werden (nachfolgend "Ausgewählte Programme" genannt).
- b. IBM Software-Subscription und -Support gelten ab dem Datum des Erwerbs der Programmlizenzen bis zum letzten Tag des entsprechenden Monats im Folgejahr, es sei denn, das Datum des Erwerbs ist der Monatserste, dann endet die Gültigkeit am letzten Tag des vorhergehenden Monats im Folgejahr.
- c. Während der Gültigkeit von IBM Software-Subscription und -Support für eine IBM Programmlizenz:
 - (1) stellt IBM dem Kunden von IBM entwickelte Fehlerkorrekturen, Einschränkungen und Fehlerumgehungen für IBM Programme zur Verfügung.
 - (2) stellt IBM dem Kunden bei Verfügbarkeit die aktuellsten im Handel erhältlichen Versionen, Releases oder Updates zur Verfügung und berechnete ihn zu deren Verwendung.
 - (3) erhält der Kunde Unterstützung bei i) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie ii) bei codebedingten Fragen (nachfolgend "Unterstützung" genannt). Diese Unterstützung für eine bestimmte Version oder ein bestimmtes Release eines IBM Programms ist nur verfügbar, bis IBM oder die dritte Partei die Unterstützung für die entsprechende Version oder das entsprechende Release des IBM Programms zurückzieht. Wenn die Unterstützung zurückgezogen wird, muss der Kunde ein Upgrade auf eine unterstützte Version oder ein unterstütztes Release des IBM Programms vornehmen, um weiterhin Unterstützungsleistungen zu erhalten. Die IBM "Software Support Lifecycle"-Richtlinie ist unter <http://www.ibm.com/software/info/supportlifecycle/> verfügbar.

- (4) Die IBM Unterstützung wird elektronisch oder telefonisch erbracht und kann ausschließlich von Mitarbeitern des technischen IS-Supports (Information Systems) des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten (veröffentlichte Geschäftszeiten) des entsprechenden IBM Support Centers angefordert werden. (Diese Unterstützungsleistung wird nicht für Endbenutzer erbracht.) Unterstützung für Fehlerklasse 1 wird 365 Tage im Jahr rund um die Uhr erbracht. Einzelheiten sind im IBM Software Support Handbook unter <http://www.ibm.com/software/support> zu finden.
 - (5) kann IBM Remotezugriff auf das System des Kunden anfordern, damit bei der Eingrenzung der Problemursache Unterstützung bereitgestellt werden kann. Der Kunde bleibt für den angemessenen Schutz seines Systems und aller darin enthaltenen Daten verantwortlich, wenn IBM mit seiner Zustimmung darauf zugreift.
- d. IBM Software-Subscription und -Support werden nicht erbracht für 1) das Design und die Entwicklung von Anwendungen, 2) den Einsatz von IBM Programmen außerhalb der spezifizierten Betriebsumgebung oder 3) bei Fehlern, die von Produkten verursacht werden, für die IBM im Rahmen dieses Vertrags nicht verantwortlich ist.

Im Rahmen der berechtigten Nutzung jedes IBM Programms, das am Standort des Kunden installiert und in Betrieb ist, hat der Kunde die Möglichkeit, Software-Subscription und -Support entweder (a) für die gesamte berechnete Nutzung abzuschließen oder (b) ganz auf Software-Subscription und -Support zu verzichten.

Es besteht keine Möglichkeit, IBM Software-Subscription und -Support nur für einen Teil der berechtigten Nutzung eines IBM Programms, das am Standort des Kunden installiert und in Betrieb ist, abzuschließen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Leistungen unter IBM Software-Subscription und -Support in Anspruch zu nehmen, die in Unterabschnitt c dieser Ziffer 3.5.1 aufgeführt sind, einschließlich Anwendung oder Ausführung von Fixes, Updates oder Upgrades für IBM Programme, für die der Kunde IBM Software-Subscription und -Support nicht vollständig bezahlt hat. Falls der Kunde nicht vollständig bezahlte Leistungen in Anspruch nimmt, erklärt er sich damit einverstanden, IBM Software-Subscription und Support-Wiedereinsetzungen zu den dann geltenden IBM Preisen in dem Umfang zu erwerben, der zur Abdeckung der unbefugten Nutzung solcher Leistungen erforderlich ist.

3.5.2 Ausgewählte Supportleistungen

Ausgewählte Programme, die für ausgewählte Supportleistungen berechtigt sind, sind unter <http://www.ibm.com/lotus/PASelectedsupportprograms> aufgeführt.

Ausgewählte Supportleistungen gelten ab dem Datum der Annahme der Bestellung des Kunden für diese Supportleistungen durch IBM und enden am letzten Tag des entsprechenden Monats im Folgejahr, es sei denn, das Datum der Annahme der Bestellung des Kunden durch IBM ist der Monatserste, dann endet die Gültigkeit am letzten Tag des vorhergehenden Monats im Folgejahr.

Während der Laufzeit ausgewählter Supportleistungen für ein ausgewähltes Programm:

- a. stellt IBM dem Kunden ggf. von IBM entwickelte Fehlerkorrekturen für ausgewählte Programme zur Verfügung.
- b. erhält der Kunde Unterstützung bei 1) allgemeinen und in kurzer Zeit zu beantwortenden Fragen zur Installation und zur Verwendung sowie 2) bei codebedingten Fragen. Ausgewählte Supportleistungen für eine bestimmte Version oder ein bestimmtes Release eines Programms sind nur verfügbar, bis IBM die ausgewählten Supportleistungen für die entsprechende Version, das entsprechende Release oder die entsprechende Modifikation des Programms zurückzieht. Wenn diese ausgewählten Supportleistungen zurückgezogen werden, muss der Kunde ein Upgrade auf eine unterstützte Version oder ein unterstütztes Release des Programms vornehmen, um weiterhin Supportleistungen zu erhalten. Die IBM "Software Support Lifecycle"-Richtlinie gilt nicht für ausgewählte Supportleistungen.
- c. kann IBM dem Kunden Unterstützung bei Design und Entwicklung von Anwendungen gemäß dessen Subscription-Level bereitstellen.
- d. kann IBM abhängig vom Standort und dem erworbenen Subscription-Level des Kunden elektronische und telefonische Unterstützung bereitstellen. Diese Unterstützung wird ausschließlich Mitarbeitern des technischen IS-Supports (Information Systems) des Kunden während der üblichen

Geschäftszeiten (veröffentlichte Geschäftszeiten) des entsprechenden IBM Support Centers bereitgestellt. Einzelheiten zu ausgewählten Supportleistungen sind im IBM Software Support Handbook unter <http://www.ibm.com/software/support> zu finden.

- e. kann IBM Remotezugriff auf das System des Kunden anfordern, damit bei der Eingrenzung der Problemursache Unterstützung bereitgestellt werden kann. Der Kunde bleibt für den angemessenen Schutz seines Systems und aller darin enthaltenen Daten verantwortlich, wenn IBM mit seiner Zustimmung darauf zugreift.

IBM stellt unter diesem Vertrag keine Lizenzen für ausgewählte Programme zur Verfügung.

3.5.3 Kundendaten und -datenbanken

Um den Kunden bei der Eingrenzung eines Problems mit einem Programm entweder im Rahmen von IBM Software-Subscription und -Support oder den ausgewählten Supportleistungen zu unterstützen, kann IBM den Kunden auffordern, 1) IBM Remotezugriff auf sein System zu gestatten oder 2) Kundeninformationen oder Systemdaten an IBM zu senden. IBM verwendet Informationen über Fehler und Probleme zur Verbesserung der IBM Produkte und Services und zur Unterstützung durch die Bereitstellung entsprechender Unterstützungsangebote. Zu diesem Zweck kann IBM andere IBM Organisationen und Subunternehmer (auch in Ländern außerhalb des Landes, in welchem der Kunde seinen Sitz hat) beauftragen, und der Kunde wird IBM dies gestatten.

Der Kunde bleibt verantwortlich für 1) alle Daten und den Inhalt der Datenbanken, die er IBM zur Verfügung stellt, 2) die Auswahl und Implementierung von Prozeduren und Kontrollmechanismen im Hinblick auf Datenzugriff, -sicherheit, -verschlüsselung, -nutzung und -übertragung (einschließlich aller personenbezogenen Daten) und 3) die Sicherung und Wiederherstellung der Datenbanken und der gespeicherten Daten. Der Kunde wird IBM keine personenbezogenen Informationen, weder als Daten noch in anderer Form, senden oder Zugriff darauf erteilen und muss für alle angemessenen Kosten und sonstigen Ausgaben aufkommen, die IBM im Zusammenhang mit solchen Informationen entstehen, die versehentlich an IBM weitergegeben wurden oder deren Verlust oder Offenlegung durch IBM verursacht wurde, einschließlich der Aufwendungen, die sich aus den Ansprüchen Dritter ergeben.

3.5.4 Automatische jährliche Verlängerung von Software-Subscription und -Support und ausgewählter Supportleistungen

Der Kunde kann ablaufende Software-Subscription und -Support oder ablaufende ausgewählte Supportleistungen nach schriftlicher Zustimmung zur Verlängerung (z. B. Bestellschein, Bestellschreiben, Auftrag) vor dem Ablaufdatum in Übereinstimmung mit diesen Vertragsbedingungen verlängern.

Wenn IBM vor dem Ablaufdatum keine Zustimmung erhält, werden ablaufende Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen automatisch bis zum nächsten Jahrestag im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrags und zu den dann geltenden Verlängerungsgebühren verlängert, es sei denn, IBM erhält vor dem Ablaufdatum direkt vom Kunden oder vom Reseller des Kunden die schriftliche Benachrichtigung des Kunden, dass er keine Verlängerung wünscht. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der anfallenden Verlängerungsgebühren.

Wenn der Kunde beabsichtigt, abgelaufene Software-Subscription und -Support wiederaufzunehmen, muss er die Wiedereinsetzung von IBM Software-Subscription und -Support oder die Wiedereinsetzung von Software-Subscription und -Support Dritter erwerben.

3.5.5 Einstellung von Software-Subscription und -Support oder ausgewählten Supportleistungen für ein bestimmtes Programm

Wenn IBM oder ggf. die dritte Partei Software-Subscription und -Support oder die ausgewählten Supportleistungen für ein bestimmtes Programm einstellt, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass

- a. eine Verlängerung von Software-Subscription und -Support oder der ausgewählten Supportleistungen für dieses Programm nicht mehr möglich ist und
- b. bei bereits vor der Benachrichtigung der Einstellung erfolgter Verlängerung von IBM Software-Subscription und -Support für die IBM Programmlicenz oder der ausgewählten Supportleistungen für eine ausgewählte Programmlicenz IBM entweder bis zum Ende der entsprechenden Laufzeit weiterhin IBM Software-Subscription und -Support oder ausgewählte Supportleistungen erbringen wird oder der Kunde eine anteilmäßige Rückerstattung erhalten kann. Hat der Kunde Software-Subscription und -Support Dritter für das Nicht-IBM Programm bereits vor der Benachrichtigung der Einstellung verlängert, wird die dritte Partei dem Kunden bis zum Ende der entsprechenden Laufzeit

weiterhin Software-Subscription und -Support für die betreffende Nicht-IBM Programmlicenz erbringen. Ist dies nicht der Fall, kann der Kunde eine anteilmäßige Rückerstattung verlangen.

4. Appliances

4.1 Virtual Appliance

Der Kunde wird zur Nutzung der Programme gemäß den Bedingungen dieses Vertrags lizenziert.

4.2 Appliances, die Programm- und Maschinenkomponenten enthalten

IBM stellt Appliances zur Verfügung, die sowohl Programmkomponenten als auch Maschinenkomponenten in einem einzigen Produkt enthalten. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eine solche Komponente unabhängig von der Appliance, deren Bestandteil sie ist, zu irgendeinem Zweck zu verwenden.

4.3 Programmkomponenten

Der Kunde wird zur Nutzung der Programmkomponente(n) gemäß den Bedingungen dieses Vertrags lizenziert, aber nur auf der Maschinenkomponente, die von IBM oder einem autorisierten Reseller geliefert wird, oder auf einer Ersatzkomponente, die von IBM oder einem autorisierten Reseller für die Maschinenkomponente zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Lizenz zur Nutzung der Programmkomponente(n) an ein anderes Unternehmen weiterzugeben.

4.4 Maschinenkomponenten

4.4.1 Produktionsstatus

IBM Maschinenkomponenten können neben neuen auch gebrauchte Teile enthalten. In Einzelfällen kann eine IBM Maschinenkomponente auch nicht mehr neu und bereits installiert gewesen sein. Ungeachtet dessen kommt der in Ziffer 2.3 beschriebene Herstellerservice zur Anwendung.

4.4.2 Eigentumsrecht und Gefahrtragung

Wenn der Kunde eine Maschinenkomponente direkt von IBM erwirbt, überträgt IBM das Eigentumsrecht an der Maschinenkomponente an den Kunden oder ggf. an den Leasinggeber des Kunden, sobald alle fälligen Beträge bezahlt worden sind. Für eine Maschinenkomponente erworbene Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen bleiben im Eigentum von IBM, bis sämtliche fälligen Beträge bezahlt und soweit die Modellumwandlung oder -erweiterung den Austausch von Teilen erfordert, diese in das Eigentum von IBM übergegangen sind.

IBM trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung für jede Maschinenkomponente bis zur Übergabe der Maschinenkomponente an den von IBM bestimmten Frachtführer zur Auslieferung an den Kunden oder den vom Kunden bestimmten Ort. Danach geht die Gefahr an den Kunden über. Für die auf den Kunden übergegangene Gefahr wird von IBM für jede Maschinenkomponente eine Versicherung zugunsten des Kunden abgeschlossen und bezahlt. Diese Versicherung deckt den Zeitraum bis zur Anlieferung der Maschinenkomponente beim Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Ort ab. Im Falle des Untergangs oder der Verschlechterung der Maschinenkomponente hat der Kunde i) IBM innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Lieferung schriftlich über den Untergang oder die Verschlechterung zu informieren und ii) die Verfahren zur Schadensmeldung und -regulierung zu befolgen.

4.4.3 Installation

a. Installation der Maschinenkomponente

- (1) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die für die Maschinenkomponente in der jeweils veröffentlichten Dokumentation spezifizierten Installations- und Umgebungsbedingungen zu schaffen.
- (2) Mit "Installation durch den Kunden" gekennzeichnete Maschinenkomponenten und Nicht-IBM Maschinenkomponenten sind vom Kunden gemäß der von IBM oder dem Hersteller der Maschinenkomponente mitgelieferten Anleitung zu installieren.
- (3) Soweit eine Maschinenkomponente durch IBM zu installieren ist, gilt sie als installiert, wenn sämtliche in der Installationsanweisung beschriebenen Installationsschritte erfolgreich abgeschlossen sind und die Betriebsbereitschaft hergestellt ist (ausgenommen Maschinenkomponenten, deren Installation durch den Kunden verzögert wird, oder mit "Installation durch den Kunden" gekennzeichnete Maschinenkomponenten). Wird eine durch

IBM zu installierende Maschinenkomponente IBM nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anlieferung zur Installation zugänglich gemacht, werden Installationskosten berechnet.

b. Modellerweiterungen und technische Änderungen

- (1) IBM vertreibt Modellerweiterungen zur Installation auf Maschinenkomponenten, in bestimmten Fällen jedoch nur zur Installation auf einer durch Seriennummer festgelegten Maschinenkomponente. Der Kunde stimmt zu, innerhalb von 30 Tagen nach Anlieferung die Modellerweiterung zu installieren oder bei einer von IBM zu installierenden Modellerweiterung IBM die Installation zu ermöglichen. Wird IBM die Installation nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anlieferung ermöglicht, kann IBM bei bestimmten Bestellungen von Modellerweiterungen nach eigenem Ermessen vom Verkauf zurücktreten. In diesem Fall muss der Kunde die Modellerweiterung auf seine Kosten an IBM zurücksenden. Wenn die Modellerweiterung IBM nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anlieferung durch IBM zur Installation zugänglich gemacht wird, werden auf jeden Fall Installationskosten berechnet.
- (2) Der Kunde gestattet IBM den Einbau aller zwingend erforderlichen technischen Änderungen in eine Maschinenkomponente (wie z. B. sicherheitsrelevante Änderungen) innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung durch IBM, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei Modellerweiterungen und technischen Änderungen häufig Teile ausgebaut werden müssen und dabei eine Übertragung des Besitzes und Eigentums an diesen Teilen auf IBM erfolgt. Nach Einbau der Modellerweiterung oder technischen Änderung muss der Kunde die ausgebauten Teile an IBM zurücksenden. Der Kunde versichert, dass er (gegenüber dem Eigentümer und/oder einem sonstigen Rechtsinhaber) berechtigt ist, i) Modellerweiterungen und technische Änderungen in die dafür vorgesehenen Maschinenkomponenten einbauen zu lassen, auch wenn er nicht deren Eigentümer ist, und bestätigt, dass ii) er den Besitz und das Eigentum mit Zustimmung des Eigentümers auf IBM überträgt. Der Kunde bestätigt ferner, dass sich alle ausgebauten Teile im ursprünglichen, unveränderten und funktionsfähigen Zustand befinden. Soweit ein Teil ein ausgebautes Teil ersetzt, erhält es den gleichen Herstellerservice- oder Wartungsservicestatus wie das ausgebaute Teil.

4.4.4 Maschinencodekomponente

Eine Maschinencodekomponente wird zu den beigefügten Bedingungen und Einschränkungen der jeweils geltenden Maschinencode-Lizenzvereinbarung (z. B. IBM Lizenzvereinbarung für Maschinencode, IBM Vereinbarung für Lizenzierten Internen Code oder eine vergleichbare Vereinbarung) lizenziert. Die Zustimmung des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrags schließt die Zustimmung zu den Maschinencode-Lizenzvereinbarungen von IBM ein, deren aktuelle Versionen unter http://www.ibm.com/servers/support/machine_warranties/support_by_product.html zur Verfügung stehen oder über einen IBM Ansprechpartner erhältlich sind. Die Maschinencode-Lizenzvereinbarungen können bei Bedarf von IBM geändert werden. Solche Änderungen gelten nur für Maschinencodekomponenten, die nach Inkraftsetzung der geänderten Bedingungen an den Kunden geliefert werden.

Eine Maschinencodekomponente wird nur zum Zwecke der funktionsgerechten Nutzung der Maschinenkomponente entsprechend ihren Spezifikationen und nur für die Kapazität und den Leistungsumfang lizenziert, für welchen der Kunde von IBM schriftlich autorisiert wurde. Der Kunde verpflichtet sich, die Maschinencodekomponente nur entsprechend dem in diesem Vertrag oder in der jeweiligen Lizenzvereinbarung enthaltenen Nutzungsumfang bzw. den darin beschriebenen Einschränkungen zu nutzen. Unabhängig davon ist es dem Kunden nicht gestattet,

- a. die Maschinencodekomponente zu vervielfältigen, anzuzeigen, zu übertragen, anzupassen, zu verändern oder zu verteilen (gleichgültig, ob elektronisch oder auf andere Art und Weise), es sei denn, IBM hat dies in der Benutzerdokumentation der Maschinenkomponente oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden gestattet;
- b. die Maschinencodekomponente rückumzuwandeln (reverse assemble/reverse compile) oder in anderer Weise zu übersetzen (translate) bzw. rückzuentwickeln (reverse engineer), es sei denn, dass dies durch zwingende gesetzliche Regelung vorgesehen ist;
- c. die Lizenz für die Maschinencodekomponente zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen;
- d. die Maschinencodekomponente oder Kopien davon zu vermieten/verleasen.

Die International Business Machines Corporation oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen bzw. ein Dritter sind Eigentümer der Maschinencodekomponente und Inhaber aller Rechte daran sowie sämtlicher

Kopien hiervon (dies schließt die Originalmaschinencodekomponente, Kopien der Originalmaschinencodekomponente und von den Kopien erstellte Kopien ein). Die Maschinencodekomponente ist urheberrechtlich geschützt und wird lizenziert (nicht verkauft).

In Fällen, in denen die Lieferung von Zusatzeinrichtungen, Modellumwandlungen oder Modellerweiterungen ausschließlich aus einer Maschinencodekomponente besteht, erfolgt kein Eigentumsübergang auf den Kunden.

Die Kapazität bestimmter Maschinenkomponenten kann durch technologische Vorkehrungen in der Maschinencodekomponente begrenzt sein. Der Kunde stimmt der Implementierung solcher technologischen Vorkehrungen zur Kapazitätsbegrenzung der Maschinenkomponente durch IBM zu.

4.4.5 Lieferung

Die Liefertermine für Appliances mit Maschinenkomponenten sind unverbindliche Angaben, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich in einem Auftragsdokument vereinbart wurden. Sofern Transportkosten zur Anwendung kommen, sind diese im Auftragsdokument angegeben.

5. IBM SaaS

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IBM ihm keinen Zugang zum Internet für die Nutzung des IBM SaaS bereitstellt und dass der Kunde für den Internetzugang verantwortlich bleibt.

Der Kunde bestätigt, dass die International Business Machines Corporation und ihre Tochtergesellschaften (1) die Übertragung von Daten über Telekommunikationseinrichtungen (einschließlich Internet) nicht kontrollieren und (2) in einer öffentlichen Internetumgebung keinen bestimmten Geheimhaltungsverpflichtungen zustimmen können.

Der Austausch vertraulicher Informationen, der gemäß Ziffer 1.12.5b dieses Vertrags im Rahmen einer separaten unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung erfolgt, gilt nicht für Inhalt. IBM übernimmt keine Geheimhaltungsverpflichtungen hinsichtlich des Inhalts, ungeachtet der Bedingungen einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem Kunden und IBM.

5.1 Eigentum

IBM und ihre Lieferanten sind die Eigentümer des IBM SaaS. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Rechtsanspruch auf Patente, Copyrights und Marken sowie das Eigentum und sämtliche Rechte daran und alle anderen gewerblichen Schutzrechte im Zusammenhang mit dem IBM SaaS sowie Kopien oder Bestandteilen des IBM SaaS bei IBM und den Lieferanten von IBM verbleiben. IBM kann den IBM SaaS einschließlich technischer Unterstützung ganz oder teilweise von einem von IBM bestimmten Unterauftragnehmer ausführen lassen.

5.2 Nutzungsrecht des Kunden

Der Kunde darf ein IBM SaaS-Angebot in Übereinstimmung mit dessen Nutzungsbedingungen bis zu dem im Berechtigungsnachweis angegebenen Nutzungsumfang einsetzen, sofern der Kunde

- a. die Nutzungsbedingungen des IBM SaaS-Angebots akzeptiert und
- b. sich verpflichtet sicherzustellen, dass jeder Benutzer das IBM SaaS-Angebot bestimmungsgemäß verwendet und die Bedingungen dieses Vertrags und die anwendbaren Nutzungsbedingungen einhält.
- c. Es ist dem Kunden nicht gestattet,
 - (1) das IBM SaaS-Angebot abweichend von diesem Vertrag oder den anwendbaren Nutzungsbedingungen zu verwenden, zu kopieren, zu ändern oder Dritten ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen;
 - (2) das IBM SaaS-Angebot rückumzuwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder anderweitig in eine andere Ausdrucksform zu bringen oder rückzuentwickeln, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist;
 - (3) Komponenten, Dateien, Module, audiovisuelle Inhalte oder zugehörige Lizenzmaterialien des IBM SaaS-Angebots getrennt vom IBM SaaS-Angebot zu nutzen;
 - (4) das IBM SaaS-Angebot zu vermieten, Unterlizenzen zu erteilen oder zu verleasen;
 - (5) Internet-“Links” zum IBM SaaS-Angebot zu erstellen; oder

- (6) Inhalte eines IBM SaaS-Angebots "einzurahmen" oder zu "spiegeln", außer in den kundeneigenen Intranets in Verbindung mit der Nutzungsberechtigung des Kunden für das IBM SaaS-Angebot.

5.3 Subscription des IBM SaaS

5.3.1 Bedingungen für ein bestimmtes IBM SaaS-Angebot

Die Bedingungen für ein bestimmtes IBM SaaS-Angebot werden in den zugehörigen Nutzungsbedingungen bereitgestellt und können, ohne darauf beschränkt zu sein, Begriffsbestimmungen, eine Beschreibung der Subscription und Services, Gebührenmessgrößen und Beschränkungen enthalten.

5.3.2 IBM SaaS-Subscription-Laufzeit

Die Laufzeit einer IBM SaaS-Subscription beginnt an dem Datum, an dem IBM dem Kunden mitteilt, dass sein Zugriff auf das Mietangebot freigeschaltet ist. Das Enddatum einer Subscription-Laufzeit ist entsprechend der Angabe im Auftragsdokument der letzte Tag eines Monats.

Während der Laufzeit einer IBM SaaS-Subscription kann der Kunde den Umfang eines IBM SaaS-Angebots erweitern.

Der Kunde darf den Umfang eines IBM SaaS-Angebots während einer Subscription-Laufzeit nicht einschränken, er kann ihn aber in einer Subscription-Folgelaufzeit einschränken.

5.3.3 Verlängerung der IBM SaaS-Subscription-Laufzeit

Der Kunde kann ein IBM SaaS-Angebot am Ende der Subscription-Laufzeit verlängern, sofern in den Nutzungsbedingungen des Angebots nichts anderes angegeben ist. Einige IBM SaaS-Angebote werden am Ende der Subscription-Laufzeit automatisch verlängert, wenn dies in den Nutzungsbedingungen oder im Auftragsdokument des IBM SaaS-Angebots angegeben ist, es sei denn, IBM erhält vor dem Ende der Subscription-Laufzeit direkt vom Kunden oder vom Reseller des Kunden die schriftliche Benachrichtigung des Kunden, dass er keine Verlängerung wünscht.

5.4 Technische Unterstützung für IBM SaaS

Während einer IBM SaaS-Subscription-Laufzeit:

- a. bietet IBM, wie in den Nutzungsbedingungen angegeben, Unterstützung bei aufgabenorientierten Fragen des Kunden zu seinem speziellen Angebot, die sich auf die Nutzung des IBM SaaS beziehen; und
- b. ist technische Unterstützung für den IBM SaaS nur für die derzeit unterstützten Versionen des IBM SaaS, der Clientbetriebssysteme, der Internet-Browser und der Software verfügbar. Technische Unterstützung wird von IBM während der üblichen Geschäftszeiten (veröffentlichte Hauptgeschäftszeiten) des IBM SaaS Support Centers bereitgestellt. Weitere Einzelheiten zu einem bestimmten IBM SaaS-Angebot sind in den Nutzungsbedingungen zu finden.

5.5 Inhalt

IBM bietet für Inhalt lediglich Serviceleistungen an. IBM ist nicht der Herausgeber des Inhalts, der innerhalb des IBM SaaS übertragen wird.

Der Kunde hat die alleinige Verantwortung:

- a. sicherzustellen, dass sämtliche IBM SaaS-Elemente den Kundenanforderungen gerecht werden;
- b. für sämtlichen Inhalt, einschließlich dessen Auswahl, Erstellung, Gestaltung, Lizenzierung, Installation, Genauigkeit, Wartung, Überprüfung, Sicherung und Unterstützung;
- c. für die Beschaffung aller erforderlichen Genehmigungen, die IBM und den Unterauftragnehmern von IBM gestatten, Inhalt zu hosten, im Cache zwischenspeichern, aufzuzeichnen, zu kopieren und anzuzeigen. Der Kunde bestätigt, dass er während seiner Nutzung des IBM SaaS über sämtliche Genehmigungen und Einwilligungen verfügt und diese aufrechterhält, um IBM und den Unterauftragnehmern von IBM die genannten Rechte zu gewähren, und dass diese IBM gebührenfrei bereitgestellt werden. Der Kunde behält sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Rechtsansprüche am Inhalt; und
- d. für die Auswahl und Implementierung von Prozeduren und Kontrollmechanismen im Hinblick auf den Zugriff, die Sicherheit, die Verschlüsselung, die Nutzung, die Übertragung sowie die Sicherung und Wiederherstellung des Inhalts.

Der Kunde erteilt IBM und den Unterauftragnehmern von IBM eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite, gebührenfreie, abgegoltene und übertragbare Lizenz, Inhalt ausschließlich für die Bereitstellung des IBM SaaS zu hosten, im Cache zwischenspeichern, aufzuzeichnen, zu kopieren und anzuzeigen.

5.6 Kündigung des IBM SaaS

IBM kann den IBM SaaS unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch schriftliche Benachrichtigung aller derzeitigen Kunden per Post oder E-Mail zurückziehen.

Ungeachtet gegenteiliger Regelungen in diesem Vertrag ist IBM in dem Fall, in dem IBM den Zugriff des Kunden auf den IBM SaaS aufgrund der Verletzung von anwendbaren Bedingungen dieses Vertrags durch den Kunden sperrt, nicht verpflichtet, dem Kunden eine Rückvergütung oder eine Gutschrift für ungenutzte Anteile des IBM SaaS auszustellen.

6. Länderspezifische Bedingungen

Die nachfolgenden länderspezifischen Bedingungen ersetzen oder ergänzen die betreffenden Bedingungen in Teil 1 bis 5 für Geschäftsvorgänge, die in den unten aufgeführten Ländern stattfinden. Alle Bedingungen in Teil 1 bis 5, die von diesen Änderungen oder Ergänzungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit. Teil 6 ist wie folgt aufgebaut:

- Section 6.1 contains multiple country amendments to section 1.15 (Geographic Scope and Governing Law);
- Section 6.2 contains the Americas country amendments to other Agreement terms;
- Section 6.3 contains the Asia Pacific country amendments to other Agreement terms; and
- Ziffer 6.4 enthält Ergänzungen zu weiteren Vertragsbedingungen, die für die EMEA-Länder (Europa, Naher/Mittlerer Osten und Afrika) gelten.

6.1 Multiple country amendments to section 1.15 (Geographic Scope and Governing Law)

6.1.1 Geographic Scope

EUROPE, MIDDLE EAST, AND AFRICA

In South Africa, Namibia, Lesotho, and Swaziland, the following paragraph pertains to geographic scope and replaces the first paragraph in section 1.15.2 Governing Law:

The rights, duties, and obligations of each party are valid only in South Africa, Namibia, Lesotho, and Swaziland, unless otherwise stated in a Transaction Document, except that all licenses are valid as specifically granted.

6.1.2 Geltendes Recht

Der Satz "dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet" wird im zweiten Absatz von Ziffer 1.15.2 Geltendes Recht durch folgenden Satz ersetzt:

AMERICAS

- in **Canada**: the laws in the Province of Ontario;
- in **Mexico**: the federal laws of the Republic of Mexico;
- in the **United States, Anguilla, Antigua/Barbuda, Aruba, British Virgin Islands, Cayman Islands, Dominica, Grenada, Guyana, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Saint Maarten, and Saint Vincent and the Grenadines**: the laws of the State of New York, United States;
- in **Venezuela**: the laws of the Bolivarian Republic of Venezuela;

ASIA PACIFIC

- in **Cambodia and Laos**: the laws of the State of New York, United States;
- in **Australia**: the laws of the State or Territory in which the transaction is performed;
- in **Hong Kong SAR and Macau SAR**: the laws of Hong Kong Special Administrative Region ("SAR");
- in **Taiwan**: the laws of Taiwan;

EUROPA, NAHER/MITTLERER OSTEN UND AFRIKA

- dass die Gesetze Österreichs in **Albanien, Armenien, Aserbaidshan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisien, der Republik Moldau, Montenegro, Polen,**

Rumänien, Russland, Serbien, der Slowakei, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine und Usbekistan zur Anwendung kommen;

- j. in **Algeria, Andorra, Benin, Burkina Faso, Cameroon, Cape Verde, Central African Republic, Chad, Comoros, Congo Republic, Djibouti, Democratic Republic of Congo, Equatorial Guinea, French Guiana, French Polynesia, Gabon, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Ivory Coast, Lebanon, Madagascar, Mali, Mauritania, Mauritius, Mayotte, Morocco, New Caledonia, Niger, Reunion, Senegal, Seychelles, Togo, Tunisia, Vanuatu, and Wallis and Futuna:** the laws of France;
- k. in **Estonia, Latvia, and Lithuania:** the laws of Finland;
- l. in **Angola, Bahrain, Botswana, Burundi, Egypt, Eritrea, Ethiopia, Ghana, Jordan, Kenya, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mozambique, Nigeria, Oman, Pakistan, Qatar, Rwanda, Sao Tome and Principe, Saudi Arabia, Sierra Leone, Somalia, Tanzania, Uganda, United Arab Emirates, the United Kingdom, West Bank/Gaza, Yemen, Zambia, and Zimbabwe:** the laws of England; and
- m. in **South Africa, Namibia, Lesotho and Swaziland:** the laws of the Republic of South Africa.

6.1.3 Gerichtsstand

Der folgende Absatz bezieht sich auf den Gerichtsstand und wird unter Ziffer 1.15 hinzugefügt, da er für die Länder zur Anwendung kommt, die nachstehend in Fettdruck aufgeführt sind:

Alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen unter diesem Vertrag unterliegen der Rechtsprechung des Landes, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet, mit Ausnahme der unten aufgeführten Länder, in denen sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich etwaiger Schnellverfahren, ausschließlich in die Zuständigkeit der folgenden Gerichte fallen:

AMERICAS

- a. in **Argentina:** the Ordinary Commercial Court of the city of Buenos Aires,
- b. in **Brazil:** the court of Rio de Janeiro, RJ;
- c. in **Chile:** the Civil Courts of Justice of Santiago;
- d. in **Columbia:** the judges and courts of general jurisdiction of Bogota, Colombia;
- e. in **Ecuador:** the civil judges of Quito for executory or summary proceedings (as applicable);
- f. in **Mexico:** the courts located in Mexico City, Federal District;
- g. in **Peru:** the judges and tribunals of the judicial district of Lima, Cercado;
- h. in **Uruguay:** the courts of the city of Montevideo;
- i. in **Venezuela:** the courts of the metropolitan area of the city of Caracas;

EUROPA, NAHER/MITTLERER OSTEN UND AFRIKA

- j. in **Österreich** gilt als Gerichtsstand das zuständige Gericht in Wien, Österreich (Innenstadt) als vereinbart;
- k. in **Algeria, Andorra, Benin, Burkina Faso, Cameroon, Cape Verde, Central African Republic, Chad, Comoros, Congo Republic, Djibouti, Democratic Republic of Congo, Equatorial Guinea, France, French Guiana, French Polynesia, Gabon, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Ivory Coast, Lebanon, Madagascar, Mali, Mauritania, Mauritius, Mayotte, Monaco, Morocco, New Caledonia, Niger, Reunion, Senegal, Seychelles, Togo, Tunisia, Vanuatu, and Wallis and Futuna:** the Commercial Court of Paris;
- l. in **Angola, Bahrain, Botswana, Burundi, Egypt, Eritrea, Ethiopia, Ghana, Jordan, Kenya, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mozambique, Nigeria, Oman, Pakistan, Qatar, Rwanda, Sao Tome and Principe, Saudi Arabia, Sierra Leone, Somalia, Tanzania, Uganda, United Arab Emirates, the United Kingdom, West Bank/Gaza, Yemen, Zambia, and Zimbabwe:** the English courts;
- m. in **South Africa, Namibia, Lesotho and Swaziland:** the High Court in Johannesburg;
- n. in **Greece:** the competent court of Athens;
- o. in **Israel:** the courts of Tel Aviv-Jaffa;

- p. in **Italy**: the courts of Milan;
- q. in **Portugal**: the courts of Lisbon;
- r. in **Spain**: the courts of Madrid; and
- s. in **Turkey**: the Istanbul Central Courts and Execution Directorates of Istanbul, the Republic of Turkey.

6.1.4 Arbitration

The following terms pertain to arbitration and are added to section 1.15 as they apply for the countries identified in bold print below. The provisions of these paragraphs apply to the extent permitted by applicable governing law and rules of procedure:

ASIA PACIFIC

- a. in Cambodia, India, Laos, Philippines, and Vietnam: Disputes arising out of or in connection with this Agreement will be finally settled by arbitration, which will be held in Singapore in accordance with the Arbitration Rules of Singapore International Arbitration Center (“SIAC Rules”) then in effect. The arbitration award will be final and binding for the parties without appeal and will be in writing and set forth the findings of fact and the conclusions of law.

The number of arbitrators will be three, with each side to the dispute being entitled to appoint one arbitrator. The two arbitrators appointed by the parties will appoint a third arbitrator who will act as chairman of the proceedings. Vacancies in the post of chairman will be filled by the president of the SIAC. Other vacancies will be filled by the respective nominating party. Proceedings will continue from the stage they were at when the vacancy occurred.

If one of the parties refuses or otherwise fails to appoint an arbitrator within 30 days of the date the other party appoints its, the first appointed arbitrator will be the sole arbitrator, provided that the arbitrator was validly and properly appointed.

All proceedings will be conducted, including all documents presented in such proceedings, in the English language. The English language version of this Agreement prevails over any other language version.

- b. in the People’s Republic of China: In the event of a dispute, in case no settlement can be reached, the disputes will be submitted to China International Economic and Trade Arbitration Commission for arbitration according to the then effective rules of the said Arbitration Commission. The arbitration will take place in Beijing and be conducted in Chinese. The arbitration award will be final and binding on both parties. During the course of arbitration, this Agreement will continue to be performed except for the part that the parties are disputing and which is undergoing arbitration.
- c. in Indonesia: Each party will allow the other reasonable opportunity to comply before it claims that the other has not met its obligations under this Agreement. The parties will attempt in good faith to resolve all disputes, disagreements, or claims between the parties relating to this Agreement. Unless otherwise required by applicable law without the possibility of contractual waiver or limitation, i) neither party will bring a legal action, regardless of form, arising out of or related to this Agreement or any transaction under it more than two years after the cause of action arose; and ii) after such time limit, any legal action arising out of this Agreement or any transaction under it and all respective rights related to any such action lapse.

Disputes arising out of or in connection with this Agreement shall be finally settled by arbitration that shall be held in Jakarta, Indonesia in accordance with the rules of Board of the Indonesian National Board of Arbitration (Badan Arbitrase Nasional Indonesia or “BANI”) then in effect. The arbitration award shall be final and binding for the parties without appeal and shall be in writing and set forth the findings of fact and the conclusions of law.

The number of arbitrators shall be three, with each side to the dispute being entitled to appoint one arbitrator. The two arbitrators appointed by the parties shall appoint a third arbitrator who shall act as chairman of the proceedings. Vacancies in the post of chairman shall be filled by the chairman of the BANI. Other vacancies shall be filled by the respective nominating party. Proceedings shall continue from the stage they were at when the vacancy occurred.

If one of the parties refuses or otherwise fails to appoint an arbitrator within 30 days of the date the other party appoints its, the first appointed arbitrator shall be the sole arbitrator, provided that the arbitrator was validly and properly appointed.

All proceedings shall be conducted, including all documents presented in such proceedings, in the English and/or Indonesian language.

EUROPE, MIDDLE EAST, AND AFRICA

- d. in Albania, Armenia, Azerbaijan, Belarus, Bosnia-Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Former Yugoslav Republic of Macedonia, Georgia, Hungary, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Moldova, Montenegro, Poland, Romania, Russia, Serbia, Slovakia, Tajikistan, Turkmenistan, Ukraine, and Uzbekistan: All disputes arising out of this Agreement or related to its violation, termination or nullity will be finally settled under the Rules of Arbitration and Conciliation of the International Arbitral Center of the Federal Economic Chamber in Vienna (Vienna Rules) by three arbitrators appointed in accordance with these rules. The arbitration will be held in Vienna, Austria, and the official language of the proceedings will be English. The decision of the arbitrators will be final and binding upon both parties. Therefore, pursuant to paragraph 598 (2) of the Austrian Code of Civil Procedure, the parties expressly waive the application of paragraph 595 (1) figure 7 of the Code. IBM may, however, institute proceedings in a competent court in the country of installation; and
- e. in Estonia, Latvia, and Lithuania: All disputes arising in connection with this Agreement will be finally settled in arbitration that will be held in Helsinki, Finland in accordance with the arbitration laws of Finland then in effect. Each party will appoint one arbitrator. The arbitrators will then jointly appoint the chairman. If arbitrators cannot agree on the chairman, then the Central Chamber of Commerce in Helsinki will appoint the chairman.

6.2 AMERICAS COUNTRY AMENDMENTS

BELIZE, COSTA RICA, DOMINICAN REPUBLIC, EL SALVADOR, HAITI, HONDURAS, GUATEMALA, NICARAGUA, AND PANAMA

3.5.4 Automatic Annual Renewal of Software Subscription and Support and Selected Support

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE":

IBM will renew, for an additional payment, expiring software subscription and support for all of Customer's Program licenses and Selected Support for all of Customer's Selected Program licenses to the next Anniversary if IBM or Customer's reseller receives (1) Customer's order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) Customer's payment within 30 days of Customer's receipt of the software subscription and support or Selected Support, as applicable, invoice for the next term.

3.3.1 Automatic Renewal of Fixed Term Licenses

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE":

IBM will renew, for an additional payment, expiring Fixed Term Licenses for all of Customer's Program licenses for the same duration as the expiring term if IBM or Customer's reseller receives (1) Customer's order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) Customer's payment within 30 days of Customer's receipt of the Fixed Term License invoice for the next term.

ALL AMERICAS (EXCEPT BRAZIL, CANADA, MEXICO, AND THE UNITED STATES)

The following terms apply to all Americas countries (except Brazil, Canada and the United States), unless a specific country term states otherwise.

1.6 Payment

The following replaces 1.6b:

Amounts are due upon receipt of invoice and payable as IBM specifies in a Transaction Document. The currency for payment of amounts due is US dollars or the equivalent in local currency as follows:

1. As long as the country operates in a free currency exchange market, Customer and IBM agree that IBM will accept payment in the applicable country national currency calculated at the country official exchange rate published by the bank specified in a Transaction Document on the date payment is made.
2. If the government of a country establishes any restriction or limitation on its free currency exchange markets, Customer agrees to make payments to IBM in US dollars to a bank account

in New York, NY, USA, designated by IBM in the Transaction Document, provided that such payment is not illegal under country law. If such method of payment is forbidden by country law, Customer agrees to pay the amount indicated in the Transaction Document in country national currency, calculated at the official exchange rate that is in use for the remittance of dividends and net earnings to foreign investors outside the country.

Customer agrees to pay accordingly, including any late payment fee. The late payment fee is calculated and payable in US dollars at two percent (or the maximum rate allowed by local law if such is less than two percent) of the delinquent amount due per each thirty day period during which any delinquent balance remains unpaid.

LATIN AMERICA

The following term applies to all countries in Latin America, except for Argentina and Brazil.

1.4 Acceptance of Terms

The following replaces the first sentence:

Customer accepts the terms in Attachments and Transaction Documents by signing them.

ARGENTINA, BRAZIL, CHILE, COLOMBIA, ECUADOR, MEXICO, PERU, URUGUAY, VENEZUELA

3.3.1 Automatic Renewal of Fixed Term Licenses and 3.5.4 Automatic Annual Renewal of IBM Software Subscription and Support and Selected Support

Does not apply for Public Bodies who are subject to the applicable Public Sector Procurement Legislation.

BRAZIL AND COLOMBIA

1.13 Agreement Termination

The following is added after the fourth paragraph:

All notices will be sent to the other party by registered letter.

ARGENTINA

1.4 Acceptance of Terms

The following replaces the second sentence:

A Product or Service becomes subject to this Agreement when IBM accepts Customer's order by signing a Transaction Document.

1.7 Taxes

If a transaction is subject to a stamp tax, both Customer and IBM will each pay 50% of such tax.

BRAZIL

1.4 Acceptance of Terms

The following replaces the second paragraph in this section:

An Eligible Product becomes subject to this Agreement when IBM accepts Customer's order by signing a Transaction Document.

1.6 Payment

The following replaces 1.6b:

Amounts due are expressed in local currency.

Amounts are due upon receipt of invoice and payable in local currency as IBM specifies in a Transaction Document. Customer agrees to pay accordingly, including any late payment fee. Delinquent amounts are subject to monetary correction based on the inflation index called the "General Price Index" calculated by Getulio Vargas Foundation (IGP-M/FGV), plus interest at the rate of one percent per month, both calculated "pro rata die." The late payment fee is calculated against the resultant delinquent amount at the following rates:

1. two percent of the delinquent amount due per the first thirty day period during which any delinquent balance remains unpaid, plus
2. ten percent for each successive thirty day period during which any delinquent balance remains unpaid.

1.12.1 Notices and Communications

The following replaces 1.12.1:

Each of us may communicate with the other by electronic means and such communication is acceptable as a signed writing. An identification code (called a "user ID") contained in an electronic document is sufficient to verify the sender's identity and the document's authenticity;

1.8 Eligible Products

The following replaces the first sentence in the second paragraph in this section:

IBM may add or withdraw Eligible Products at any time. IBM's ability to increase such charges, rates, and minimums will be subject to the requirements of Brazilian law.

3.3.1 Automatic Renewal of Fixed Term Licenses and 3.5.4 Automatic Annual Renewal of IBM Software Subscription and Support and Selected Support

The following is added after the second paragraphs of both sections:

The transaction document will describe the process of the written communication to Customer containing the applicable price and other information for the renewal period.

3.5.4 Automatic Annual Renewal of IBM Software Subscription and Support and Selected Support

The following is added to this section

Automatic Annual Renewal of IBM Software Subscription and Support and Selected Support: Portuguese version of the Support Handbook will be provided upon written request.

COLOMBIA

1.7 Taxes

Customer and IBM accepts to pay, each one, fifty percent (50%) of legalization costs of the Proposal.

MEXICO

1.6 Payment

The following replaces 1.6b:

Amounts are due upon receipt of invoice and payable as IBM specifies in a Transaction Document. The currency for payment of amounts due is US dollars or the equivalent in local currency as follows:

The payment must be made in United States Dollars or the equivalent in local currency at the exchange rate published by the "Banco de México" in the Diario Oficial de la Federacion correspondent to the payment date of the invoice.

Customer agrees to pay accordingly, including any late payment fee. The late payment fee is calculated and payable in US dollars at two percent (or the maximum rate allowed by local law if such is less than two percent) of the delinquent amount due per each thirty day period during which any delinquent balance remains unpaid.

PERU

1.11 Limitation of Liability

The following is added to the end of this section:

Except as expressly required by law without the possibility of contractual waiver, Customer and IBM intend that the limitation of liability in this Limitation of Liability section applies to damages caused by all types of claims and causes of action. If any limitation on or exclusion from liability in this section is held by a court of competent jurisdiction to be unenforceable with respect to a particular claim or cause of action, the parties intend that it nonetheless apply to the maximum extent permitted by applicable law to all other claims and causes of action. In accordance with Article 1328 of the Peruvian Civil Code, the limitations and exclusions specified in this section will not apply to damages caused by IBM's willful misconduct ("dolo") or gross negligence ("culpa inexcusable").

NORTH AMERICA

CANADA

1.11 Limitation of Liability

1.11.1 Items for which IBM May be Liable

The following replaces the last sentence in this section 1.11.1:

Damages for bodily injury (including death) and physical harm to real property and tangible personal property caused by IBM's negligence for which IBM is legally liable are not subject to a cap on the amount of damages.

1.4 General Principles of Our Relationship

1.12.3 Compliance with Laws

The following replaces the one-sentence paragraph at the end of this section:

Each party will comply with applicable export and import laws and regulations, including those that apply to goods of US origin and those that restrict or prohibit or limit export for certain uses or to certain users.

1.12.5 Other Principles of Our Relationship

The following replaces item 1.12.5e:

No right or cause of action for any third party is created by this Agreement or any transaction under it, nor is IBM responsible for any third party claims against Customer except as described in section 1.10 (Intellectual Property Protection) above or as permitted by the Limitation of Liability section above for bodily injury (including death) or physical harm to real or tangible personal property caused by IBM's negligence for which IBM is legally liable to that third party.

The following subsection is added:

1.14.6 Data Privacy

For purposes of this section, "Personal Data" refers to information relating to an identified or identifiable individual made available by one of the parties, its personnel, or any other individual to the other in connection with this Agreement. The following provisions apply in the event that one party makes Personal Data available to the other:

a. General

- (1) Each party is responsible for complying with any obligations applying to it under applicable Canadian data privacy laws and regulations ("Laws").
- (2) Neither party will request Personal Data beyond what is necessary to fulfill the purpose(s) for which it is requested. The purpose(s) for requesting Personal Data must be reasonable. Each party will agree in advance as to the type of Personal Data that is required to be made available.

b. Security Safeguards

- (1) Each party acknowledges that it is solely responsible for determining and communicating to the other the appropriate technological, physical, and organizational security measures required to protect Personal Data.
- (2) Each party will ensure that Personal Data is protected in accordance with the security safeguards communicated and agreed to by the other.
- (3) Each party will ensure that any third party to whom Personal Data is transferred is bound by the applicable terms of this section.
- (4) Additional or different services required to comply with the Laws will be deemed a request for new services.

c. Use

Each party agrees that Personal Data will only be used, accessed, managed, transferred, disclosed to third parties, or otherwise processed to fulfill the purpose(s) for which it was made available.

d. Access Requests

- (1) Each party agrees to reasonably cooperate with the other in connection with requests to access or amend Personal Data.

- (2) Each party agrees to reimburse the other for any reasonable charges incurred in providing each other assistance.
- (3) Each party agrees to amend Personal Data only upon receiving instructions to do so from the other party or its personnel.

e. Retention

Each party will promptly return to the other or destroy all Personal Data that is no longer necessary to fulfill the purpose(s) for which it was made available, unless otherwise instructed by the other or its personnel or required by law.

f. Public Bodies Who Are Subject to Public Sector Privacy Legislation

For Customers who are public bodies subject to public sector privacy legislation, this section 1.14.6 applies only to Personal Data made available to Customer in connection with this Agreement, and the obligations in this section apply only to Customer, except that: 1) section b(1) applies only to IBM; 2) sections a(1) and d(1) apply to both parties; and 3) section d(2) and the last sentence in a(2) do not apply.

UNITED STATES OF AMERICA

1.7 Taxes

The following is added at the end of this section

For Programs delivered electronically in the United States for which Customer claims a state sales and use tax exemption, Customer agrees not to receive any tangible personal property (e.g., media and publications) associated with the electronic program.

1.12 General Principles of Our Relationship

1.12.4 Dispute Resolution

The following is added to the end of this section:

Each party waives any right to a jury trial in any proceeding arising out of or related to this Agreement.

1.12.5 Other Principles of Our Relationship

The following is added as 1.12.5.m:

U.S. Government Users Restricted Rights - Use, duplication or disclosure is restricted by the GSA IT Schedule 70 Contract with the IBM Corporation.

3. Programs and Subscription and Support

The following sentence is added at the end of the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in 3.5.4 Automatic Annual Renewal of Software Subscription and Support and Selected Support:

CUSTOMER MAY TERMINATE SOFTWARE SUBSCRIPTION AND SUPPORT FOR A PROGRAM OR SELECTED SUPPORT FOR A SELECTED PROGRAM LICENSE AT ANY TIME AFTER THE FIRST ANNIVERSARY ON ONE MONTH'S WRITTEN NOTICE, EITHER DIRECTLY TO IBM OR THROUGH CUSTOMER'S IBM RESELLER, AS APPLICABLE, IF IBM HAS NOT RECEIVED CUSTOMER'S WRITTEN AUTHORIZATION (e.g., order form, order letter, purchase order) TO RENEW CUSTOMER'S EXPIRING SOFTWARE SUBSCRIPTION AND SUPPORT OR SELECTED SUPPORT. IN SUCH EVENT, CUSTOMER MAY OBTAIN A PRORATED REFUND.

The following sentence is added at the end of the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in 3.3.1 Automatic Renewal of Fixed Term Licenses:

CUSTOMER MAY TERMINATE A PROGRAM'S FIXED TERM LICENSE AT ANY TIME AFTER ITS INITIAL TERM ON ONE MONTH'S WRITTEN NOTICE, EITHER DIRECTLY TO IBM OR THROUGH CUSTOMER'S IBM RESELLER, AS APPLICABLE, IF IBM HAS NOT RECEIVED CUSTOMER'S WRITTEN AUTHORIZATION (e.g., order form, order letter, purchase order) TO RENEW CUSTOMER'S EXPIRING FIXED TERM LICENSE. IN SUCH EVENT, CUSTOMER MAY OBTAIN A PRORATED REFUND.

2.3 Extent of Warranty

The following is added as the first paragraph:

If a Machine is subject to federal or state consumer warranty laws, IBM's statement of limited warranty included with the Machine applies in place of these Machine warranties.

4.4 Machine Components

4.4.2 Title and Risk of Loss

The following replaces the first paragraph:

When IBM accepts Customer's order, IBM agrees to sell Customer the Machine Component described in a Transaction Document. IBM transfers title to Customer or, if applicable, Customer's lessor when the Machine Component is shipped to Customer or its designated location. However, IBM reserves a purchase money security interest in the Machine Component until IBM receives the amounts due. For a feature, conversion, or upgrade involving the removal of parts that become IBM's property, IBM reserves a security interest until IBM receives payment of all the amounts due and the removed parts. Customer authorizes IBM to file appropriate documents to permit IBM to perfect its security interest.

6.3 ASIA PACIFIC COUNTRY AMENDMENTS

AUSTRALIA

1.3 Definitions - Definition of "Personal Data"

The definition is amended and replaced with the following:

"Personal Data – any information that can be used to identify a specific individual such as name, email address, home address or phone number that is provided to IBM to store, process or transfer and includes Personal Information as defined by the Privacy Act 1988 (Cth)."

1.6 Payment

The following paragraph is added after 1.6c as 1.6d:

All charges or other amounts payable under this Agreement are specified to include applicable goods and services tax ("GST").

1.7 Taxes

The following paragraph replaces 1.7 in its entirety:

If any government or authority imposes a duty, tax (other than income tax), levy, or fee, on this Agreement or on the Eligible Product itself, that is not otherwise provided for in the amount payable, Customer agrees to pay it when IBM invoices Customer. If the rate of GST changes, IBM may adjust the charge or other amount payable to take into account that change from the date the change becomes effective.

1.10 Intellectual Property Protection

1.10.3 Claims for which IBM is Not Responsible

The following replaces the second from last sentence:

Subject to any rights Customer may have under the Competition and Consumer Act 2010, this Intellectual Property Protection section states IBM's entire obligation to Customer and Customer's exclusive remedy regarding any third party intellectual property claims.

1.11 Limitation of Liability

The following paragraph is included at the end of 1.11.1:

Where IBM is in breach of a guarantee implied by the Competition and Consumer Act 2010, IBM's liability is limited to, at IBM's discretion:

(a) for services:

- (1) the supplying of the services again or
- (2) the payment of the cost of having the services supplied again; and

(b) for goods:

- (1) the repair or replacement of the goods or the supply of equivalent goods; or

(2) the payment of the cost of replacing the goods or having the goods repaired

Where a guarantee relates to the right to sell, quiet possession or clear title of a good under schedule 2 of the Competition and Consumer Act, or the goods or services are of a kind ordinarily acquired for personal, domestic, or household use or consumption, then none of the limitations in this section apply.

2.5 Extent of Warranty

The last sentence of the second paragraph (“The warranty for IBM Machine Components is voided by removal or alteration of Machine Components or parts identification labels”) is deleted.

The following paragraph is added after the paragraph that begins “These warranties are customer’s exclusive warranties..”

The warranties specified in this Section are in addition to any rights Customer may have under the Competition and Consumer Act 2010 or other legislation and are only limited to the extent permitted by the applicable legislation. The reference to warranties and conditions throughout this agreement includes a reference to guarantees for the purpose of the Competition and Consumer Act 2010.

The following paragraph replaces the paragraph that begins “Unless otherwise specified in an Attachment or Transaction Document..”

Unless otherwise specified in an Attachment or Transaction Document, IBM provides non-IBM Eligible Products, without warranties, conditions, or guarantees of any kind. However, non-IBM manufacturers, developers, suppliers, or publishers may provide their own warranties to Customer.

5.5 Content

The following paragraph is added after the paragraph that begins “IBM provides only services for Content.

To the extent IBM is collecting any Personal Data, Customer acknowledges that in disclosing the Personal Data to IBM, it has undertaken all steps necessary to comply with the disclosure and collection requirements of the National Privacy Principles contained in the Privacy Act 1988, Customer agrees and acknowledges that it has taken reasonable steps to disclose to the relevant individuals such information about IBM that is prescribed under National Privacy Principle 1.3 that Customer reasonably believes is necessary for Customer to comply with the National Privacy Principle.

NEW ZEALAND

1.3 Definitions - Definition of “Personal Data”

The definition is amended and replaced with the following:

“Personal Data – any information that can be used to identify a specific individual such as name, email address, home address or phone number that is provided to IBM to store, process or transfer and includes Personal Information as defined by the Privacy and Personal Information Protection Act.”

1.6 Payment

The following paragraph is added after 1.6c as 1.6d:

All charges or other amounts payable under this Agreement are specified to include applicable goods and services tax (“GST”).

1.7 Taxes

The following paragraph replaces 1.7 in its entirety:

If any government or authority imposes a duty, tax (other than income tax), levy, or fee, on this Agreement or on the Eligible Product itself, that is not otherwise provided for in the amount payable, Customer agrees to pay it when IBM invoices Customer. If the rate of GST changes, IBM may adjust the charge or other amount payable to take into account that change from the date the change becomes effective.

2.5 Extent of Warranty

The following paragraph is added after the paragraph that begins “These warranties are customer’s exclusive warranties..”

The warranties specified in this section are in addition to any rights Customer may have under the Consumer Guarantee Act 1993 or other legislation that cannot be excluded or limited by law.

The following paragraph replaces the paragraph that begins "Unless otherwise specified in an Attachment or Transaction Document.."

Unless otherwise specified in an Attachment or Transaction Document, IBM provides non-IBM Eligible Products, without warranties, conditions, or guarantees of any kind. However, non-IBM manufacturers, developers, suppliers, or publishers may provide their own warranties to Customer.

BANGLADESH, BHUTAN, AND NEPAL 3.5 Programs and Subscription and Support

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in 3.5.4 Automatic Annual Renewal of Software Subscription and Support and Selected Support:

IBM will renew, for an additional payment, expiring software subscription and support for all of Customer's Program licenses or Selected Support for all of Customer's Selected Program licenses to the next Anniversary if IBM or Customer's reseller receives (1) Customer's order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) Customer's payment within 30 days of Customer's receipt of the software subscription and support or Selected Support, as applicable, invoice for the next term.

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in 3.3.1 Automatic Renewal of Fixed Term Licenses:

IBM will renew, for an additional payment, expiring Fixed Term Licenses for all of Customer's Program licenses for the same duration as the expiring term if IBM or Customer's reseller receives (1) Customer's order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) Customer's payment within 30 days of Customer's receipt of the Fixed Term License invoice for the next term.

HONG KONG SAR, MACAU SAR, AND TAIWAN

As applies to transactions initiated and performed in Taiwan and the Special Administration Regions "SARs" specified, phrases throughout this Agreement containing the word "country" (for example, "country of acquisition" and "country of installation") are replaced with the following:

- 1) In **Hong Kong SAR**: "Hong Kong SAR"
- 2) In **Macau SAR**: "Macau SAR," except under section 1.15.2 (Governing Law) above; and
- 3) In **Taiwan**: "Taiwan."

INDIA

1.12.4 Dispute Resolution

The following replaces the final sentence in 1.12.4:

If no suit or other legal action is brought, within three years after the cause of action arose, in respect of any claim that either party may have against the other, the rights of the concerned party in respect of such claim will be forfeited and the other party will stand released from its obligations in respect of such claim.

INDONESIA

1.13 Agreement Termination

The following paragraph is added:

Both parties waive the provisions of article 1266 of the Indonesian Civil Code to the extent the article requires such court decree for the termination of an agreement creating mutual obligations.

JAPAN

1.6 Payment

Add the following sentence:

Customer agrees to pay within 30 days from our invoice date.

1.12.4 Dispute Resolution

The following is inserted at the end of 1.12.4:

Any doubts concerning this Agreement will be initially resolved between us in good faith and in accordance with the principle of mutual trust.

PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA

1.3 Definitions - Definition of "Date of Installation"

The following replaces the definition of Date of Installation:

Date of Installation —

- a. for an IBM Machine Component IBM is responsible for installing, the business day after the day IBM installs it.
- b. for a Customer-set-up (CSU) Machine Component, the earlier of i) the second business day after arrival at Customer's installation location or ii) two months after the date of delivery. When a CSU Machine Component is delivered for connection to a non-CSU Machine or Machine Component delivered by IBM, the Date of Installation of the CSU Machine Component will be the later of these two installation dates.

SINGAPORE

1.12.5 Other Principles of Our Relationship

The following replaces the terms of 1.12.5e:

Subject to the rights provided to IBM's Eligible Product developers and suppliers as provided in 1.11 above (Limitation of Liability), a person who is not a party to this Agreement will have no right under the Contracts (Right of Third Parties) Act to enforce any of its terms.

6.4 ERGÄNZUNGEN FÜR DIE EMEA-LÄNDER

Ergänzungen, die in vielen Ländern zur Anwendung kommen

EUROPA, NAHER/MITTLERER OSTEN UND AFRIKA

Die folgende Bedingung gilt für alle Länder in Europa, im Fernen und Mittleren Osten und in Afrika, sofern in einer länderspezifischen Bedingung nicht abweichend festgelegt.

1.11.1 Fälle, in denen IBM haftbar gemacht werden kann

Im ersten Absatz wird "100.000 US-Dollar" wie folgt ersetzt:

500.000 EUR (fünfhunderttausend Euro)

EU-MITGLIEDSSTAATEN UND WEITERE AUFGEFÜHRTE LÄNDER

Die folgenden Bedingungen gelten in allen EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei und allen anderen europäischen Ländern, die nationale Datenschutzbestimmungen nach dem EU-Modell per Gesetz eingeführt haben.

1.12.5 Verschiedenes

1.12.5d wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a. Begriffsbestimmungen – Für die Zwecke des Unterabschnitts 1.12.5d kommen die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen zur Anwendung:
 - (1) Kontaktinformationen – geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die IBM vom Kunden zugänglich gemacht werden, dazu gehören u. a. Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden.
 - (2) Kontaktperson – Mitarbeiter und Vertragspartner des Kunden, auf die sich die Kontaktinformationen beziehen. In Österreich, Italien und der Schweiz umfassen die Kontaktinformationen ferner Angaben über den Kunden und seine Vertragspartner als juristische Personen (z. B. Umsatzdaten des Kunden und andere transaktionsorientierte Informationen).
 - (3) Datenschutzbehörde – die Behörde, die vom jeweiligen Land gemäß den Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation eingerichtet wurde, oder bei Nicht-EU-Ländern die Behörde, die für die Überwachung des Datenschutzes bei personenbezogenen Daten im jeweiligen Land verantwortlich ist, oder eine zuständige Nachfolgebehörde (in Bezug auf eine der genannten Behörden).
 - (4) Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation – i) die geltenden nationalen Gesetze und Verordnungen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 95/46/EC (zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien

Datenverkehr) und der EU-Richtlinie 2002/58/EC (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) umsetzen; oder ii) in Nicht-EU-Ländern, die Gesetze und/oder Verordnungen, die in den betreffenden Ländern zum Schutz personenbezogener Daten und zur Regulierung der elektronischen Kommunikation unter Einbeziehung personenbezogener Daten erlassen wurden, einschließlich aller Ersatzgesetze oder Gesetzesänderungen (in Bezug auf die zuvor erwähnten Gesetze und Verordnungen).

- (5) IBM Unternehmen – International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA), deren verbundene Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren Subunternehmer.
- b. Der Kunde willigt ein, dass IBM
 - (1) Kontaktinformationen zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Bereitstellung von Unterstützungsleistungen, und zur Vermarktung der Produkte und Services der IBM Unternehmen (der "Verwendungszweck") zwischen dem Kunden und den IBM Unternehmen verarbeitet und nutzt; und
 - (2) Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks den IBM Unternehmen zugänglich macht und die Kontaktinformationen durch diese verarbeitet und genutzt werden können.
- c. IBM wird in diesem Zusammenhang sämtliche Kontaktinformationen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation und nur im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen.
- d. Sofern aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation erforderlich, sichert der Kunde zu, die vorherige Zustimmung der Kontaktperson eingeholt zu haben bzw. einzuholen und diese entsprechend informiert zu haben bzw. zu informieren. Damit stellt der Kunde sicher, dass die IBM Unternehmen die Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen und mit den Kontaktpersonen, z. B. auch per E-Mail, Kontakt aufnehmen können.
- e. Der Kunde stimmt der Übermittlung von Kontaktinformationen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unter der Maßgabe zu, dass eine solche Übermittlung nur im Rahmen einer von der zuständigen Datenschutzbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarung erfolgt.

Die folgenden Bedingungen werden als neue Ziffer 4.4.6 für Island, Norwegen und alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ("EU") hinzugefügt, mit Ausnahme von Deutschland:

4.4.6 Entsorgung von Maschinen

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE = Waste Electrical and Electronic Equipment) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 in nationales Recht und dem Inkrafttreten im Land des Kunden gilt Folgendes:

4.4.6.1 Wenn eine unter diesem Vertrag bereitgestellte Maschine eine Maschine ersetzt, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, wird IBM die ersetzte Maschine zurücknehmen und entsorgen, sofern IBM nach geltendem Recht dazu verpflichtet ist. IBM kann dem Kunden die Rücknahme und Entsorgung in Rechnung stellen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

4.4.6.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ersatzmaschine zur Abholung auf seinem Firmengelände bereitzustellen. Sofern IBM aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung Altgeräte des Kunden abholt und entsorgt, stimmt der Kunde Folgendem zu:

- a. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellten Programme (sofern vorhanden) und sämtliche Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf i) Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche oder juristische Personen ("Personenbezogene Daten") und ii) vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Daten sowie andere Daten unwiederbringlich zu löschen. Können personenbezogene Daten nicht entfernt oder gelöscht werden, ist der Kunde verpflichtet, solche Informationen (z. B. durch Anonymisieren) in einer Weise umzusetzen, dass sie im Rahmen des geltenden Rechts nicht mehr als personenbezogene Daten bezeichnet werden können.
- b. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Zahlungsmittel, die sich ggf. auf den an IBM zurückgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten befinden, zu löschen.

- c. IBM ist nicht dafür verantwortlich, Zahlungsmittel, Programme, die nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellt wurden, oder Daten, die in einem Altgerät enthalten sind, das der Kunde an IBM zurückgibt, zu sichern oder zu schützen.
- d. IBM ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags sämtliche oder Teile der Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder die Software an andere IBM Standorte oder Standorte von Dritten weltweit zu verschicken, und der Kunde erteilt IBM die Genehmigung dazu.

WESTEUROPÄISCHE LÄNDER

2.3 Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten in IBM Appliances

Der folgende Absatz wird nach dem zweiten Absatz für alle Länder, die nachfolgend in der Definition von Westeuropa aufgelistet sind, hinzugefügt:

Der Kunde kann den Herstellerservice für in Westeuropa erworbene IBM Maschinen auch in anderen Ländern Westeuropas beanspruchen, sofern die Maschinen im jeweiligen Land zum Vertrieb freigegeben und verfügbar sind. Für die Zwecke dieses Absatzes schließt der Begriff "Westeuropa" folgende Länder ein: Andorra, Österreich, Belgien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, Großbritannien, den Vatikan sowie jedes Land, das zukünftig der Europäischen Union beitrifft, ab dem Datum des Beitrittsdatums.

EMEA-WEIT

1.6 Zahlungsbedingungen

1.6b wird für die nachstehenden Länder wie folgt ersetzt, es sei denn, es wird eine anderslautende Vereinbarung getroffen:

Alle Beträge werden bei Rechnungseingang fällig. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung, einschließlich Verzugszinsen.

Geht die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ein (oder bei vierteljährlicher Rechnungsstellung im Voraus für wiederkehrende Gebühren innerhalb von 60 Tagen ab dem Rechnungsdatum), können dem Kunden Verzugszinsen berechnet werden.

Die Verzugszinsen werden wie folgt berechnet:

Belgium and Luxembourg:

Replace the first sentence in the second paragraph of the above EMEA-wide text with the following:

Any amounts not paid within the terms stated on the IBM invoice will be subject to a late payment fee that will be equal to 1% per period of 30 days, based on the outstanding balance VAT included, until paid in full. Late payment fees due will have to be paid at the end of each period of 30 days.

Denmark and Sweden:

Interest according to the Late Payment Interest Act apportioned to the number of days of delay.

Estonia, Latvia, and Lithuania:

2% per month apportioned to the number of days of delay.

Finland:

Interest according to the Act on interest rate apportioned to the number of days of delay.

France:

In compliance with article 441-6 of the Code of Commerce, a late payment fee is payable, without any need for IBM to issue a reminder, in respect of the period commencing on the day following the payment due date specified on IBM's invoice, and ending on the date when full payment of the invoiced amount is made; such late payment fee shall be calculated on the basis of a rate equal to the European Central Bank's rate for its most recent refinancing operation, plus 10 points.

Deutschland:

Die Verzugszinsen werden in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Zinssatz berechnet.

Im zweiten Absatz des vorstehenden EMEA-weiten Texts wird der Begriff "Rechnungsdatum" an beiden Stellen wie folgt ersetzt:

Fälligkeitsdatum

Greece:

The following replaces the above EMEA-wide text:

Amounts are due and payable upon receipt of invoice. If payment is not made within 30 days from the date of invoice, Customer may be subject to late payment fees.

The late payment fees will be calculated, per day of actual delay, from the due date of the invoice, based on the maximum rate of late payment fee allowed by law.

Italy:

Replace the final paragraph of the above EMEA-wide text with the following:

The late payment charges will be calculated, per day of actual delay, based on the prime rate published by the Italian Banking Association ABI in effect on the last day of the month the payment has been received by IBM, increased by three points.

In case of no payment or partial payment and following a formal credit claim procedure or trial IBM might initiate, the late payment fee will be calculated from the due date of the invoice based on the prime rate published by the Italian Banking Association ABI in effect on the last day of the month the payment was due, increased by three points. IBM can transfer the credit to a factoring company; if IBM does so, it will advise Customer in writing.

Netherlands:

The following replaces the second and third sentences of the EMEA-wide text:

If payment is not made within 30 days from the date of invoice, Customer will be in default without the necessity of a default notice. In such case Customer will be subject to late payment fees of 1% per month.

Norway:

Interest according to the Late Payment Interest Act apportioned to the number of days of delay.

South Africa, Namibia, Lesotho, Swaziland:

Such charges accrue daily from the date payment must have been received by IBM, and will be equal to 2% (two percent) above the ruling prime rate (of a bank designated by IBM) on any outstanding payment.

Spain:

Such fees will be calculated applying 1% of the charges per month to the number of days of delay.

UK and Ireland:

Such charges will be calculated at a monthly rate of 2% of the invoice amount, or as permitted by applicable law.

UK, Ireland, South Africa, Namibia, Lesotho, Swaziland:

Add the following:

IBM's rights relating to late payment charges shall be in addition to any other right that IBM may have in the event that Customer fails to make any payment due to IBM under this Agreement.

IBM reserves the right to require payment in advance of delivery or other security for payment.

BAHRAIN , KUWAIT, OMAN, QATAR, SAUDI ARABIA, AND UNITED ARAB EMIRATES

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in 3.5.4 Automatic Annual Renewal of Software Subscription and Support and Selected Support:

IBM will renew, for an additional payment, expiring software subscription and support for all of Customer's Program licenses or Selected Support for all of Customer's Selected Program licenses to the next Anniversary if IBM or Customer's reseller receives (1) Customer's order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) Customer's payment within 30 days of Customer's receipt of the software subscription and support or Selected Support, as applicable, invoice for the next term.

The following replaces the paragraph that begins "IF IBM DOES NOT RECEIVE SUCH AUTHORIZATION BY THE EXPIRATION DATE" in 3.3.1 Automatic Renewal of Fixed Term Licenses:

IBM will renew, for an additional payment, expiring Fixed Term Licenses for all of Customer's Program licenses for the same duration as the expiring term if IBM or Customer's reseller receives (1) Customer's order to renew (e.g., order form, order letter, purchase order) prior to the expiration of the current term or (2) Customer's payment within 30 days of Customer's receipt of the Fixed Term License invoice for the next term.

ÖSTERREICH

1.6 Zahlungsbedingungen

Der vorstehende EMEA-weite Text in Ziffer 1.6b wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Alle Beträge sind bei Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung, einschließlich Verzugszinsen. Geht der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum auf dem Konto von IBM ein, kann IBM Verzugszinsen in Höhe des im Auftragsdokument genannten Satzes verlangen.

1.11 Haftungsbegrenzung

Der folgende Satz wird hinzugefügt:

Die folgenden Beschränkungen und Ausschlüsse in Bezug auf die Haftung von IBM entfallen bei Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden.

1.11.1 Fälle, in denen IBM haftbar gemacht werden kann

Der erste Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Soweit IBM gegenüber dem Kunden aufgrund der Verpflichtungen aus diesem Vertrag schadenersatzpflichtig ist, hat er Anspruch auf Entschädigung durch IBM.

Im zweiten Satz des ersten Absatzes wird der in Klammern stehende Ausdruck vollständig gelöscht: "(einschließlich Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Fahrlässigkeit, unrichtiger Angaben oder anderer Ansprüche aus dem Vertrag oder aufgrund unerlaubter Handlungen)."

1.11.2 Fälle, in denen IBM nicht haftbar ist

1.11.2b wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

mittelbare Schäden oder Folgeschäden; oder

2.5 Umfang des Herstellerservice

Der letzte Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Gewährleistung für berechnigte Nicht-IBM Produkte:

- (a) Die Gewährleistungsdauer für berechnigte Nicht-IBM Produkte beträgt ab dem Tag der Lieferung zwölf Monate. Für Verbraucher gilt mindestens die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (b) Die Gewährleistung umfasst die Funktion des berechtigten Nicht-IBM Produkts bei normalem Gebrauch und die Übereinstimmung mit seinen veröffentlichten Spezifikationen. Wenn ein berechtigtes Nicht-IBM Produkt ohne Spezifikationen geliefert wird, übernimmt IBM nur die Gewährleistung, dass die Produktinformationen das berechnigte Nicht-IBM Produkt richtig beschreiben und dass das berechnigte Nicht-IBM Produkt entsprechend den Informationen des berechtigten Nicht-IBM Produkts verwendet werden kann.
- (c) IBM gewährleistet keinen unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb eines berechtigten Nicht-IBM Produkts noch die Behebung aller Programmfehler. Für die Ergebnisse aus der Nutzung des berechtigten Nicht-IBM Produkts ist der Kunde selbst verantwortlich. IBM gewährleistet keinen unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb eines berechtigten Produkts noch die Behebung aller Mängel.
- (d) Die Erbringung der Gewährleistung kann nach Wahl von IBM auch durch den Drittanbieter erfolgen.
- (e) Gelingt es IBM auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen, kann der Kunde nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des dem Erwerb des

berechtigten Nicht-IBM Produkts zugrunde liegenden Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern ist jedoch ein Rücktritt ausgeschlossen.

- (f) Im Übrigen findet die Haftungsbegrenzung Anwendung.
- (g) Garantien anderer Hersteller, Entwickler, Lieferanten oder Herausgeber werden ohne eigene Verpflichtung von IBM an den Kunden weitergegeben.

ÖSTERREICH, DÄNEMARK, ESTLAND, FINNLAND, LETTLAND, LITAUEN, NORWEGEN, SCHWEDEN:

1.7 Steuern

Der letzte Satz entfällt:

Hiervon ausgenommen sind Steuern auf den Ertrag von IBM.

BELGIUM, FRANCE, UK, IRELAND, SOUTH AFRICA, NAMIBIA, LESOTHO, SWAZILAND:

1.7 Taxes

Delete 1.7.

EGYPT

1.12 General Principles of Our Relationship

Delete 1.12.1.

DEUTSCHLAND

1.11 Haftungsbegrenzung

Der Abschnitt "Haftungsbegrenzung" wird durch folgenden Wortlaut vollständig ersetzt:

- a. IBM haftet für 1) Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind; 2) für Schäden bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit; sowie 3) für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- b. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder bis zur Höhe des Preises (maximal zwölf Monatsgebühren, wenn die Gebühren für das berechnete Produkt oder den IBM SaaS nach einer festen Laufzeit berechnet werden) für das schadensverursachende berechnete Produkt. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Mehrere Pflichtverletzungen, die zusammen im Wesentlichen denselben Schaden verursachen oder zu ihm beitragen, werden als eine Pflichtverletzung behandelt.
- c. IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- d. Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der vorstehenden Unterabschnitte a und b.

1.12.4 Meinungsverschiedenheiten

Der dritte Satz in Ziffer 1.12.4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist, soweit in Ziffer 2 (Gewährleistungen und Herstellerservice) dieses Vertrags nicht abweichend geregelt.

1.12.5 Verschiedenes

1.12.5e wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Aus diesem Vertrag ergibt sich kein Recht auf Klage oder Klagegegenstand für Dritte und IBM ist nicht haftbar für Ansprüche Dritter gegen den Kunden, die nicht in Ziffer 1.11 (Haftungsbegrenzung) für i) Personenschäden (einschließlich Tod) oder ii) Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen aufgeführt sind, für die IBM (in beiden Fällen) nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar ist.

2.2 Gewährleistung für Software-Subscription und -Support und ausgewählte Supportleistungen

2.2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

IBM gewährleistet, dass Software-Unterstützung fachmännisch und sachgerecht nach der aktuellen Beschreibung und gemäß den Bedingungen dieses Vertrags erbracht wird.

Der Kunde wird IBM zeitnah in Schriftform über die Nichteinhaltung dieser Gewährleistung in Kenntnis setzen, damit IBM entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

IBM wird alle Mängel, die unter die Gewährleistung fallen und die der Kunde schriftlich angezeigt hat, beheben. Gelingt es IBM nicht, einen Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, kann der Kunde, falls die Funktionsfähigkeit gemindert ist, eine Herabsetzung des Preises fordern oder von diesem Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln oder Abweichungen ist ein Zurücktreten von diesem Vertrag durch den Kunden jedoch ausgeschlossen. Bei Schadenersatzforderungen des Kunden aufgrund von Gewährleistungsmängeln kommen die Regelungen im Abschnitt "Haftungsbegrenzung" zur Anwendung. Bei unerheblichen Gewährleistungsmängeln hat der Kunde jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

2.3 Herstellerservice für IBM Maschinenkomponenten in IBM Appliances

2.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

IBM gewährleistet, dass jede IBM Maschinenkomponente zum Zeitpunkt der Lieferung fehlerfrei ist und ihren Spezifikationen entspricht. Die Gewährleistungsfrist für eine Maschinenkomponente beginnt am Installationsdatum, frühestens jedoch bei Lieferung. Während der Gewährleistungsfrist wird IBM alle Gewährleistungsmängel durch Reparatur oder Austausch beheben.

Gelingt es IBM nicht, einen Gewährleistungsmangel oder einen Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, kann der Kunde, falls der Wert oder die Funktionsfähigkeit der Maschinenkomponente gemindert ist, eine Herabsetzung des Preises fordern oder von diesem Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Gewährleistungsmängeln ist ein Zurücktreten von diesem Vertrag durch den Kunden jedoch ausgeschlossen.

Bei Schadenersatzforderungen des Kunden aufgrund von Gewährleistungsmängeln kommen die Regelungen im Abschnitt "Haftungsbegrenzung" zur Anwendung. Bei unerheblichen Gewährleistungsmängeln hat der Kunde jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

2.5 Umfang des Herstellerservice

Der zweite Absatz entfällt.

Der letzte Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Gewährleistung für berechtigte Nicht-IBM Produkte kann nach Ermessen von IBM auch vom Hersteller, Entwickler, Lieferanten oder Herausgeber erbracht werden.

4.4.6 Entsorgung von Maschinen

Die folgenden Bedingungen werden als neue Ziffer 4.4.6 hinzugefügt:

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) wird für Maschinen Folgendes vereinbart:

4.4.6.1 IBM wird IBM Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Altgeräte), die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, zurücknehmen und diese Altgeräte entsorgen.

4.4.6.2 Nach der deutschen Gesetzgebung ist der Kunde für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verantwortlich, die durch den vorstehenden Satz nicht abgedeckt sind. In diesem Fall ist IBM bereit, diese Altgeräte auf Basis einer separaten vertraglichen Vereinbarung und gegen entsprechende Entsorgungsgebühr zurückzunehmen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ersatzmaschine zur Abholung auf seinem Firmengelände bereitzustellen.

4.4.6.3 Sofern IBM aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung Altgeräte des Kunden abholt und entsorgt, stimmt der Kunde Folgendem zu:

- a. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Zahlungsmittel, die sich ggf. auf den an IBM zurückgegebenen Elektro- und Elektronik-Altgeräten befinden, sowie alle Daten, die er für schutzwürdig hält (einschließlich personenbezogener Daten) und die sich in/auf Altgeräten (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips etc.) befinden, vor der Rückgabe an IBM oder ihren

Beauftragten unwiederbringlich zu löschen. Falls der Kunde aus technischen Gründen dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, wird er IBM in Schriftform davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall ist IBM berechtigt, alle Daten, die in/auf Altgeräten gespeichert sind, auf Anweisung und Anforderung des Kunden hin und in Übereinstimmung mit den "Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG" zu löschen.

- b. IBM ist nicht dafür verantwortlich, Zahlungsmittel, Programme, die nicht von IBM mit dem Originalgerät bereitgestellt wurden, oder Daten, die in einem Altgerät enthalten sind, das der Kunde an IBM zurückgibt, zu sichern oder zu schützen.
- c. IBM ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags sämtliche oder Teile der Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder die Software an andere IBM Standorte oder Standorte von Dritten weltweit zu verschicken, und der Kunde erteilt IBM die Genehmigung dazu.

NETHERLANDS

1.6. Payment

Add the following paragraphs to 1.6b:

We may apply Customer's payment to Customer's other outstanding invoices.

Our rights relating to late payment charges shall be in addition to any other right that we may have in the event that Customer fails to make any payment due to us under this Agreement.

We reserve the right to also base our decision on the conclusion of an agreement with Customer on Customer's solvency and to require payment in advance of delivery or other security for payment.

Customer's obligation to pay is unconditional and shall not be subject to any abatement, reduction, set-off, defense, counter-claim interruption, deferment, or recoupment.

Replace 1.7 with the following:

Customer agrees to pay all taxes and duties, regardless of their qualification, unless specified otherwise on the invoice.

SOUTH AFRICA, NAMIBIA, LESOTHO, SWAZILAND

1.6 Payment

Add the following additional sentence:

When Customer makes payment by cheque, payment is deemed to have been made only when Customer's cheque has been received by IBM and its relevant account has been credited by IBM's authorised bankers.

SCHWEIZ

1.3 Begriffsbestimmungen - Begriffsbestimmung von "Nicht-IBM Programm"

Der Begriffsbestimmung von Nicht-IBM Programm wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

IBM übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistungen.

1.12 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Ziffer 1.12.1 entfällt.

TURKEY

1.6 Payment

The following replaces 1.6b

Amounts are due and payable upon receipt of invoice. Customer agrees to pay accordingly, including any late payment charges.

If payment is not made within 30 days from the date of invoice, Customer may be subject to late payment charges.

Add the following to the end of this section:

Customer is responsible for all banking charges (including, but not limited to, LC charges, commissions, stamps, and extensions) incurred within and outside of Turkey.

IRELAND AND UNITED KINGDOM

The following sentence is added to the first paragraph of the preamble:

Nothing in this paragraph shall have the effect of excluding or limiting liability for fraud.

1.11 Limitation of Liability

1.11.1 Items for Which IBM May Be Liable

The following replaces the first paragraph of the Subsection:

For the purposes of this section, a "Default" means any act, statement, omission or negligence on the part of IBM in connection with, or relating to, any Program license granted, any goods sold or services rendered by IBM under this Agreement in respect of which IBM is legally liable to Customer, whether in contract or in tort. A number of Defaults which together result in, or contribute to, substantially the same loss or damage will be treated as one Default.

Circumstances may arise where, because of a Default by IBM in the performance of its obligations under this Agreement or other liability, Customer is entitled to recover damages from IBM. Regardless of the basis on which Customer is entitled to claim damages from IBM and except as expressly required by law without the possibility of contractual waiver, IBM's entire liability for any one Default will not exceed the amount of any direct damages, to the extent actually suffered by Customer as an immediate and direct consequence of the default, up to the greater of (1) 500,000 euro (or the equivalent in local currency) or (2) 125% of the charges (if the Eligible Product is subject to fixed term charges, up to 12 months' charges) for the Eligible Product that is the subject of the claim. Notwithstanding the foregoing, the amount of any damages for bodily injury (including death) and damage to real property and tangible personal property for which IBM is legally liable is not subject to such limitation. In addition, the amount (if any) payable by IBM under the provisions of section 1.10.1 shall not be subject to any limitation or exclusion set forth in this section 1.11.

1.11.2 Items for Which IBM is Not Liable

The following replaces Items 1.11.2b and 1.11.2c:

- b. special, incidental, exemplary, or indirect damages or consequential damages; or
- c. wasted management time or lost profits, business, revenue, goodwill, or anticipated savings.